

**Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte:
Die Interpretation ist nicht beliebig!**

Michael Krennerich/ Priska Stamminger

Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ)

<www.menschenrechte.org>

Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	S. 2
1. Soziale Menschenrechte im Aufschwung	S. 3
2. Wo sind die wsk-Rechte niedergelegt?	S. 5
3. Die Rechtsqualität der wsk-Rechte	S. 11
4. Wie stellen sich wsk-Rechte im Einzelnen dar?	S. 15
4.1 Das Recht auf Wohnen	S. 16
4.2 Das Recht auf Nahrung	S. 19
4.3 Das Recht auf Gesundheit	S. 22
4.4 Das Recht auf Wasser	S. 26
4.5 Das Recht auf Bildung	S. 31
5. Schlussbemerkungen	S. 34
Literatur	S. 35

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
DIE	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESCR-NET	The International Network for Economic, Social and Cultural Rights
FAO	Food and Agricultural Organization of the United Nations
FIAN	FoodFirst Information and Action Network
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HIC	Habitat International Coalitions
ILO	International Labour Organization
wsk-Rechte	wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

1. Soziale Menschenrechte im Aufschwung

Lange Zeit galten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als „Stiefkinder“ des internationalen Menschenrechtsschutzes, waren sie doch dem Vorwurf ausgesetzt, im Gegensatz zu den bürgerlichen und politischen Rechten keine „richtigen“, einklagbaren Menschenrechte zu verkörpern. Es handle sich vielmehr, so die überkommene Auffassung, um Staatszielbestimmungen und Programmsätze, für die allenfalls Politiker, nicht aber Richter zuständig seien. Seit den 90er Jahren haben jedoch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (kurz: soziale Menschenrechte oder wsk-Rechte) erheblich an Bedeutung gewonnen. Ein Meilenstein war die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, welche die Unteilbarkeit, das heißt die Zusammengehörigkeit der unterschiedlichen „Generationen“ (besser: Dimensionen), und die weltweite Gültigkeit (Universalität) der Menschenrechte nachdrücklich anerkannte. Weitere Anstöße erhielt die Diskussion um die wsk-Rechte in den vergangenen Jahren gleich durch mehrere Entwicklungen:

Erstens hat eine wachsende Zahl internationaler und nationaler Menschenrechtsorganisationen das Thema der wsk-Rechte aufgegriffen und vorangetrieben. Besondere Bedeutung kommt dabei den Organisationen zu, die sich auf (einzelne) soziale Rechte spezialisiert und mitunter bereits seit Ende der 80er Jahre regelrechte Pionierarbeit geleistet haben, wie etwa *Habitat International Coalitions* (HIC) für das Recht auf Wohnen und *FoodFirst Information and Action Network* (FIAN) für das Recht auf Nahrung (vgl. Windfuhr 2004). Mittlerweile sind eine Vielzahl an Menschenrechtsorganisationen hinzugekommen, die zu wsk-Rechten arbeiten. Selbst traditionelle Menschenrechtsorganisationen wie *amnesty international* und *Human Rights Watch*, die sich bewusst auf grundlegende bürgerliche und politische Menschenrechte konzentriert hatten, haben sich inzwischen dem Thema angenommen.

Zweitens gab es in den vergangenen Jahren vielfältige Bemühungen, die Entwicklungszusammenarbeit an den Menschenrechten auszurichten, verbunden mit einer thematischen Ausweitung und Schwerpunktsetzung auf die wsk-Rechte. Verschiedene internationale und nationale Entwicklungsorganisationen sowie vereinzelt auch einige Geberländer haben im Rahmen sogenannter *human rights approaches* – auf Deutsch: Menschenrechtsansätze – die Menschenrechte, und hier insbesondere die wsk-Rechte, zu einem vornehmlichen oder gar zu dem zentralen Referenzrahmen der Entwicklungszusammenarbeit erhoben. Etliche Organisationen vertreten inzwischen einen Rechte-basierten („*rights-based*“) Ansatz oder treten zumindest dafür ein, wsk-Rechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stärker zur Geltung zu

bringen¹. Bezeichnenderweise fasst eine Vielzahl jüngerer entwicklungspolitischer Kampagnen ihre Forderungen offensiv in Form von Menschenrechten. Beispielfhaft seien hier nur die Kampagnen genannt, die den Zugang zu Wasser als ein Menschenrecht ausweisen.

Drittens haben neuere völkerrechtliche Entwicklungen die Auseinandersetzung mit den wsk-Rechten befördert. Bedeutsam waren hierbei in jüngerer Zeit die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau² im Dezember 2000 sowie die Kampagnen zur Einführung von Individualbeschwerdeverfahren im Rahmen der Kinderrechtskonvention und vor allem des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)³. Die Einführung oder die Forderung solcher Beschwerdeverfahren auch für die wsk-Rechte hat die Debatte um die Justiziabilität dieser Rechte belebt, die von Experten an Universitäten, in Menschenrechtsinstituten und –organisationen sowie nicht zuletzt im UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (*Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, CESCR) schon länger geführt wird. Hinzu kommt, dass zum Teil bereits nationale Gerichte einzelner Länder wegweisende Urteile über die Verletzung sozialer Menschenrechte getroffen haben.

Trotz dieser positiven, in den vergangenen Jahren bemerkenswert raschen Entwicklung ist festzustellen, dass noch viel Überzeugungsarbeit notwendig ist, um die Vorbehalte gegenüber sozialen Menschenrechten unter Juristen, politischen Entscheidungsträgern und einer breiten Öffentlichkeit abzubauen und den wsk-Rechten eine angemessene praktische Bedeutung zukommen zu lassen. Die Diskussion über den Inhalt, den Charakter und die Justiziabilität der wsk-Rechte ist daher noch lange nicht abgeschlossen, zumal noch immer ärgerliche Missverständnisse über diese Rechte im Umlauf sind. Zwar hat es sich inzwischen herumgesprochen, dass beispielsweise das Recht auf Arbeit nicht gleichbedeutend ist mit einem einklagbaren Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz, und das Recht auf Gesundheit auch nicht einfach den Anspruch eines jeden begründet, gesund zu sein. Doch was sich genau hinter diesen

¹ Vgl. Human Rights Council of Australia 1995 und 2001, Frankovits/ Earle 2000, Hamm 2003, InWEnt 2003, Lingnau 2003, Piron 2003, Krennerich 2003, 2004, Selchow/ Hutter 2004. Einen vorsichtig-pragmatischen „Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ“ empfiehlt die Studie, die das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) im Auftrag des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellt hat (Lingnau 2003). Die offizielle Sichtweise der Bundesregierung findet ihren Ausdruck in dem jüngsten Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Auswärtiges Amt 2002) und in dem Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2004-2007 des BMZ (2004).

² *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, CEDAW, von 1979, seit 1981 in Kraft.

³ Hinsichtlich des geforderten Individualbeschwerdeverfahrens für die Kinderrechtskonvention siehe u.a. Kindernothilfe 2002, bezüglich jenes für den UN-Sozialpakt vgl. u.a. Weiss 2002a, Deutsches Institut für Menschenrechte 2003, Heinz 2004 sowie The Coalition for an Optional Protocol to the ICESCR 2004.

Rechten verbirgt, bleibt vielfach verschwommen. Noch immer werden Rechte etwa auf Gesundheit, Ernährung, Wohnen oder Bildung leicht missverstanden und zum Teil fahrlässig interpretiert, obwohl entsprechende Konkretisierungen dieser Rechte u.a. auf der Ebene des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte inzwischen vorgenommen wurden.

Der vorliegende Beitrag möchte daher in das Thema der wsk-Rechte kurz einführen. Er versucht, Antworten auf folgenden Fragen zu geben: Wo sind die sozialen Menschenrechte niedergelegt? Um welche Art von Rechten handelt es sich? Welche Rechte umfassen sie im Einzelnen und wie lassen sich diese konkretisieren?

2. Wo sind die wsk-Rechte niedergelegt?

Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 bekennt sich u.a. zu dem Ziel, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Art. 1, Ziff. 3). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die von der UN-Generalversammlung 1948 verabschiedet wurde, stellte den ersten Schritt dar, um dieses Ziel in einer – rechtlich zunächst unverbindlichen Deklaration – zu konkretisieren⁴. Die nächsten Schritte bestanden in der Übersetzung der AEMR in völkerrechtlich verbindliche Verträge: namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), die beide aus dem Jahre 1966 stammen und 1976 in Kraft traten. Zusammen mit der AEMR bilden die beiden Pakte eine Art „Internationale Menschenrechtscharta“ (*Universal Bill of Rights*), die als Grundlage aller weiterer universeller Menschenrechtsnormierungen gelten kann (vgl. Riedel 1999: 14).

Die AEMR enthält sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Erstere wurden im Zivilpakt verankert, letztere im Sozialpakt. Überschneidungen zwischen diesen Pakten ergeben sich insofern, als beide beispielsweise das Verbot der Diskriminierung festlegen, Gewerkschaftsrechte beinhalten sowie die besondere Schutzwürdigkeit von Familien und Kindern betonen. Der Sozialpakt stellt zweifelsohne den zentralen Bezugspunkt der Diskussion um die wsk-Rechte dar und steht daher im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, „... unter Ausschöpfung aller

⁴ Da die AEMR von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde, ist sie eigentlich nicht rechtsverbindlich. Inzwischen werden jedoch von etlichen Völkerrechtler/innen die zentralen Bestimmungen der AEMR zum Völkergewohnheitsrecht gezählt bzw. als authentische Interpretation der (rechtlich verbindlichen) UN-Charta angesehen.

ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mittel, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“ (Art. 2 Abs. 1). Der Zivilpakt, der mit griffigeren Implementationsmechanismen ausgestattet ist, beinhaltet kaum soziale Rechte und wurde bisher allenfalls mittelbar – etwa über das Recht auf Leben (Art. 6), das Diskriminierungsverbot (Art. 26) oder das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren (Art. 14) – zum Schutz von wsk-Rechten genutzt (vgl. Schneider 2004: 29 f.).

Bürgerlich-politische und soziale Menschenrechte	
Zivilpakt: Bürgerliche und politische Rechte	Sozialpakt: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Leben • Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe • Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft • Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit • Recht auf Freizügigkeit • elementare Justizgrundrechte (Gleichheit vor dem Gesetz, Unschuldsvermutung, verfahrensrechtliche Mindestgarantien etc.) • Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre • Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit • Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung • Recht auf Versammlungsfreiheit • Recht auf Vereinigungsfreiheit • Recht auf freie und faire Wahlen und auf Zugang zu öffentlichen Ämtern 	u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Arbeit • Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (angemessener Lohn, gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Arbeitspausen, angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, bezahlter Urlaub, Vergütung gesetzlicher Feiertage etc.) • Recht auf Bildung und Betätigung von Gewerkschaften • Recht auf soziale Sicherheit (Sozialversicherung) • Schutz von Familien (Gründung, Erziehung), Müttern (Mutterschaftsurlaub) und Kindern (vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung) • Recht auf angemessenen Lebensstandard (ausreichende Ernährung, Bekleidung, Unterbringung) und Recht auf Schutz vor Hunger • Recht auf körperliche und geistige Gesundheit • Recht auf Bildung (Grundschulpflicht, offener Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen etc.) • Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts etc.
Quelle: eigene Zusammenstellung anhand des Zivilpaktes und des Sozialpaktes	

Auch einige weitere Kernabkommen des universellen Menschenrechtsschutzes nehmen explizit auf wsk-Rechte Bezug, wie die nächste Tabelle und die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Sozialer Menschenrechtsschutz auf UN-Ebene (Auswahl)					
	AEMR	Sozialpakt	Zivilpakt	CEDAW**	Kinderrechtskonvention
Recht auf Arbeit	Art. 23	Art. 6	–	Art. 11	–
Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	Art. 23	Art. 7	–	Art. 11	Art. 32/36***
Recht auf Gewerkschaften	Art. 23	Art. 8	Art. 22	–	–
Streikrecht	–	Art. 8	–	–	–
Recht auf Freizeit und Erholung bzw. bezahlten Urlaub	Art. 24	Art. 7	–	–	Art. 31
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	Art. 25	Art. 11	–	Art. 14	Art. 27
Recht auf Ernährung	Art. 25	Art. 11	–	–	Art. 27
Recht auf Wohnen	Art. 25	Art. 11	–	Art. 14	Art. 27
Recht auf Bildung	Art. 26	Art. 13/14	–	Art. 10/11/14	Art. 28/29
Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben/ wissenschaftlichen Fortschritt	Art. 27	Art. 15	–	Art. 13	Art. 30/31
Recht auf Soziale Sicherheit	Art. 22/25	Art. 9	–	Art. 11/14	Art. 26
Recht auf Gesundheit	Art. 25	Art. 12	(Art. 6, 7)*	Art. 11/12/14	Art. 23/24/25/32/33/39
Schutz/Fürsorge: Familien	Art. 16	Art. 10	Art. 23	Art. 11/13/16	
Schutz/Fürsorge: Mütter	Art. 25	Art. 10	–	Art. 11/12	
Schutz/Fürsorge: Kinder	Art. 25	Art. 10	Art. 24	–	gesamte Konvention, gerade auch Art. 34/35****
Schutz/Fürsorge: Behinderte	–	–	–	–	Art. 23

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage der jeweiligen UN-Menschenrechtskonventionen

* Indirekt über das Recht auf Leben (Art. 6) und das Recht auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und vor medizinischen Versuchen ohne Zustimmung (vgl. Art. 7). ** Die Rechte beziehen sich insbesondere auf die Beseitigung von Diskriminierungstatbeständen in den jeweiligen Bereichen. *** Schutz vor wirtschaftlichen Ausbeutung und Kinderarbeit (Art. 32), Schutz vor Ausbeutung (Art. 36). **** Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34), Schutz vor Kindesentführung und Kinderhandel.

Hier ist ganz allgemein das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 zu nennen, das 1969 in Kraft trat. In Art. 5 verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht jedes einzelnen – ohne Unterschied etwa der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums – auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten; dies gilt vor allem für eine Reihe von bürgerlich-politischen und von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die in dem Artikel explizit aufgelistet werden. Auch

das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1979, seit 1981 in Kraft, zielt auf die Beseitigung von Diskriminierungstatbeständen nicht nur im Bereich der bürgerlich-politischen Rechte, sondern auch im Bereich der wsk-Rechte ab. Weiterhin ist die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, seit 1990 im Kraft, zu nennen, die neben den bürgerlich-politischen Rechten gerade auch den sozialen Menschenrechten, hier bezogen auf Kinder, große Bedeutung einräumt. Die beiden zuletzt genannten völkerrechtlichen Verträge konkretisieren in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder in beachtlichem Maße die Rechte des Sozialpaktes. Erst 2003 trat die UN-Konvention zum Schutz aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990 in Kraft; sie möchte einer ungehemmten Ausbeutung und Rechtlosigkeit, gerade auch im sozialen Bereich, der Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter entgegen wirken. Mit Blick auf die UN-Sonderorganisationen sei beispielhaft noch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) erwähnt, die mit ihren zahlreichen eigenständigen Abkommen und Empfehlungen einen besonderen Beitrag zum sozialen Menschenrechtsschutz auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen leistet (vgl. Paech 2003: 14 ff.).

Auf die Instrumente des regionalen Menschenrechtsschutzes kann hier nur am Rande eingegangen werden. Jedoch sei erwähnt, dass im Rahmen des Europarates die Europäische Sozialcharta die Vertragsstaaten verpflichtet, durch geeignete staatliche und zwischenstaatliche Mittel und Maßnahmen die Voraussetzung für die Ausübung etlicher Grundrechte in Bezug auf Wohnen, Gesundheit, Bildung und Arbeit, sozialen Schutz und Nichtdiskriminierung zu schaffen, die sich insbesondere auf die Arbeitsbedingungen oder den sozialen Zusammenhalt beziehen (vgl. Europarat 2002: 4). Allerdings hat nur ein Teil der Europarats-Mitglieder die Charta in ihrer ursprünglichen oder revidierten Form ratifiziert. Zudem sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, alle Bestimmungen der Charta anzunehmen. Nötig ist nur die Annahme einer Mindestanzahl an Kernbestimmungen und anderer Artikel, die jeder Staat – wie in einem „Gemischtwarenladen“ (Weiß 2002: 306) – selbst auswählen kann. Überdies ist nach weit verbreiteter Rechtsmeinung eine unmittelbare Anwendbarkeit der Charta vor nationalen Gerichten nicht gegeben, so dass es darauf ankommt, inwieweit die Chartarechte innerstaatlich als einklagbare Rechte ausgestaltet werden.

Gleichwohl ergänzt die Sozialcharta in gewissem Maße die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), deren Schwerpunkt eindeutig auf den bürgerlichen und politischen Rechten liegt. Unter Berufung auf die EMRK kann der Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte allenfalls mittelbar geltend gemacht werden. So hat der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte, der auch von Einzelpersonen angerufen werden kann, um Rechtsverstöße gegen die EMRK zu überprüfen, mit Bezugnahme auf Art. 6 (Recht auf faires Verfahren) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) indirekt auch Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte behandelt (vgl. Schneider 2004: 30 f.).

Schließlich wäre noch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 zu nennen, die Bestandteil des europäischen Verfassungsvertrags ist, der bereits von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, und zahlreiche bürgerlich-politische und soziale Rechte beinhaltet. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich der Anwendungsbereich der Charta vornehmlich auf die Organe und Einrichtungen der Union (unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips) bezieht und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union relevant sein wird⁵.

Außerhalb Europas ist das Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Konvention der Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1988 zu nennen, das für die (wenigen) Unterzeichnerstaaten seit 1999 in Kraft ist. Das Zusatzprotokoll ergänzt den eigentlichen Vertragstext der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, der die sozialen Menschenrechte fast vollständig vernachlässigt. Weiterhin wäre die „Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker“ (Banjul-Charta) zu erwähnen, die 1981 verabschiedet wurde und 1986 in Kraft trat. Sie enthält neben bürgerlichen und politischen Rechten auch etliche wsk-Rechte und sogar Rechte der „dritten Generation“, namentlich Rechte der Völker u.a. auf Existenz und Selbstbestimmung, auf freie Verfügung ihrer Reichtümer und Bodenschätze, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, auf internationalen und nationalen Frieden und auf eine zufriedenstellende und entwicklungsgünstige Umwelt. Jüngeren Datums ist die Konvention über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen, die von der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) im Jahre 1995 verabschiedet wurde und ebenfalls bürgerlich-politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält. Im Nahen Osten entfalten u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981 sowie die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam von 1990 eine spezifische islamische Sichtweise der Menschenrechte, die auch wsk-Rechte umfasst (vgl. Riedel 1999: 34 ff., Würth 2003). In Fernost hingegen ist der Aufbau eines regionalen Menschenrechtsschutzes erst im Entstehen begriffen (vgl. etwa Darusman 2003).

Weil der Schutz und die Verwirklichung der wsk-Rechte mit den Instrumenten des universalen und regionalen Menschenrechtsschutzes nachrangig ausgestaltet sind – zuerst muss der

⁵ Vgl. Art. 51 sowie den entsprechenden Kommentar in Meyer (2003: 560 ff.).

innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden –, ist die Frage hochbedeutsam, inwieweit diese Rechte in innerstaatliches Recht transformiert werden und ggf. in den nationalstaatlichen Verfassungen als Grundrechte verankert sind. Dies ist umso wichtiger, als die unmittelbare Anwendung völkerrechtlich verbrieftter wsk-Rechte von Staatsrechtlern oft (noch) bestritten wird. Bezeichnenderweise kritisiert der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte immer wieder die unzureichende Inkorporation des Sozialpaktes in nationales Recht, wenn diese nicht als gleichberechtigt mit nationalem Verfassungsrecht erachtet werden (vgl. Klee 2000: 121).

Tatsächlich gibt es hinsichtlich der verfassungsmäßigen Verankerung der Menschenrechte als Grundrechte große Unterschiede zwischen den Nationalstaaten. Während beispielsweise das deutsche Grundgesetz weitgehend auf soziale Grundrechte verzichtet⁶ – Ausnahmen stellen etwa die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) oder der Anspruch von Müttern auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 4 GG) dar –, haben andere Staaten eine Reihe sozialer Rechte in die Grundrechtskataloge ihrer Verfassungen aufgenommen. Ein weithin bekanntes Beispiel ist die Verfassung der Republik Südafrika, deren „*Bill of Rights*“ zahlreiche wsk-Rechte beinhaltet. Das dortige Verfassungsgericht hat bezeichnenderweise in einigen Aufsehen erregenden Urteilen die progressive Umsetzung des Rechts auf Wohnen als justizabel ausgewiesen.

Mitunter werden „Verfassungslücken“ bezüglich der sozialen Rechte auch durch Gerichte geschlossen. So nehmen sich einige Urteile des Obersten Gerichtshofes (*Supreme Court*) in Indien insofern als fortschrittlich aus, als sie den Schutz verschiedener wsk-Rechte (Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit, Recht auf Wohnen) aus dem verfassungsmäßig verbrieften Recht auf Leben ableiten. Dahinter steht das Verständnis, dass das Recht auf Leben eben mehr sei als das Recht auf Überleben⁷. In Kolumbien, um ein weiteres Beispiel zu nennen, hat das Verfassungsgericht (*Corte Constitucional*) das Grundrecht auf Bildung sogar aus der Verfassung abgeleitet, obwohl es nicht in dem Grundrechtskatalog aufgeführt wird (vgl. Defensoría del Pueblo 2003: 34).

⁶ Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine sozialen Menschenrechte umgesetzt würden. Doch die Verwirklichung dieser Rechte erfolgt auf Grundlage einfachgesetzlicher Regelungen (Stichwort: Sozialgesetzgebung). Als solche sind sie „... der Disposition der gesellschaftlichen Mehrheiten und Machtverhältnisse offen ausgeliefert, da sie keine wirkliche, d.h. ausdrückliche Garantie in der Verfassung besitzen“ (Rosemann 2001: 116). Freilich lassen sich einzelne soziale Rechte mittelbar aus den Grundgesetz ableiten (Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Sozialstaatsprinzip etc.).

⁷ Vgl. die Homepage des ESCR-NET (*The International Network for Economic, Social & Cultural Rights*), die Details zu einer Vielzahl ausgewählter Rechtsentscheidungen zu wsk-Rechten enthält.

3. Die Rechtsqualität der wsk-Rechte

Während etliche Autoren inzwischen von einer universalen und unzweifelhaften Anerkennung rechtlich verbindlicher wsk-Rechte ausgehen, wird deren Rechtsqualität mitunter noch bestritten. Hauptkritikpunkte beziehen sich u.a. auf die vermeintlich schwache Rechtsqualität der sozialen Menschenrechte, die keine – den bürgerlichen und politischen Menschenrechte vergleichbare – individuellen Rechtsansprüche begründeten; zudem seien die wsk-Rechte als Programmsätze formuliert, rechtlich nicht hinreichend bestimmt, ressourcenabhängig und alles in allem nicht justizierbar⁸.

Die Frage der Justizierbarkeit der wsk-Rechte wird dementsprechend kontrovers debattiert, wobei der Begriff der Justizierbarkeit nicht immer einheitlich verwendet wird. Teilweise wird danach gefragt, ob rechtlich effektive Durchsetzungsmechanismen vorhanden sind (prozessuale de-facto Justizierbarkeit), während andernorts mit „Justizierbarkeit“ die prinzipielle Eigenschaft einer Rechtsnorm bezeichnet wird, sich einem gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Überwachungsmodus unterwerfen zu lassen, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren tatsächlich vorhanden ist. Die letztgenannte „materielle“ Justizierbarkeit steht im Mittelpunkt der Diskussion um die Rechtsqualität der wsk-Rechte, um die es uns an dieser Stelle geht. Sie ist insofern zu bejahen, als es durchaus möglich ist, den Inhalt und die Verletzung von wsk-Rechten im Sinne eines „*hard law*“ zu konkretisieren und rechtlich zu beurteilen. An der inhaltlichen Bestimmung dieser Rechte wird, gerade auch auf UN-Ebene, seit Jahren gearbeitet und es wurden an den einzelnen wsk-Rechten inzwischen zahlreiche justizierbare Elemente ausgemacht, welche die Rechtsnormen präzisieren. Die wsk-Rechte lassen sich somit rechtlich hinreichend bestimmen, um gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Verfahren unterworfen werden können⁹.

Mit Blick auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die im Sozialpakt verankerten wsk-Rechte umzusetzen, sei kurz auf den vermeintlich kategorialen Unterschied zwischen bürgerlich-politischen und sozialen Menschenrechte eingegangen. Betrachtet man gerade die ältere Literatur zu den Menschenrechten, werden dort bürgerliche und politische Menschenrechte häufig als Abwehrrechte klassifiziert, während wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

⁸ Einführend in die Diskussion um die Justizierbarkeit der wsk-Rechte siehe u.a. Klee 2000 und Schneider 2004.

⁹ Die umstrittene Frage, ob die entsprechenden Völkerrechtsnormen auch unmittelbar anwendbar sind, das heißt, ob die Anwendung der wsk-Rechte auf nationaler Ebene keiner weiteren Umsetzungsakte mehr bedarf, sei hier der Einfachheit halber hintangestellt. Dasselbe gilt für die kontroverse und bezogen auf die jeweiligen Paktnormen detailliert zu prüfende Frage, ob die wsk-Rechte subjektive Rechte darstellen. Hierzu nur so viel: Selbst dann, wenn nicht alle der im Sozialpakt verankerten Rechtsnormen subjektive Rechte darstellen sollten, kann es sich dennoch um echte Rechtsnormen in Form gerichtlicher oder quasi-gerichtlicher Staatenpflichten handeln (vgl. auch Klee 2000: 93 ff.).

als Anspruchs- oder Leistungsrechte gelten. Diese Unterscheidung ist jedoch irreführend und so nicht zu halten. Obwohl die Umsetzung sozialer Menschenrechte tendenziell mehr positive staatliche Maßnahmen erfordert als jene der bürgerlichen und politischen Menschenrechte, besteht kein kategorialer, sondern allenfalls ein gradueller Unterschied zwischen beiden „Generationen“ von Menschenrechten. Folgt man jüngeren völkerrechtlichen Interpretationen, dann lassen sich drei Verpflichtungsebenen für alle Menschenrechten unterscheiden. Sie finden in der inzwischen weithin bekannten Trias „*to respect – to protect – to fulfill*“ ihren Ausdruck¹⁰. Demnach beinhalten Menschenrechte Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten¹¹.

„Während Achtungspflichten (*obligations to respect*) die Staaten verpflichten, den Einzelnen nicht direkt oder indirekt an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern, bestehen Schutzpflichten (*obligations to protect*) in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechtspositionen durch Dritte zu schützen. Erfüllungspflichten (*obligations to fulfil*) verpflichten die Staaten, die Ausübung eines Rechts durch positive Leistungen überhaupt erst zu ermöglichen“ (Schneider 2004: 34).

Die von Eide geprägte (wenn auch nicht erfundene) Verpflichtungstrias hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt und trägt insofern zu einem angemessenen Problemverständnis bei, als sie verdeutlicht, dass soziale Menschenrechte eben nicht nur – kostspielige – Anspruchsrechte (Leistungsrechte) darstellen, sondern auch den Charakter von Abwehr- und Schutzrechten haben können, was in der herkömmlichen Debatte um die wsk-Rechte lange Zeit vernachlässigt wurde. Die Achtungspflicht erfordert beispielsweise oft nur das Unterlassen menschenrechtsverletzender staatlicher Eingriffe, was vielfach keinerlei finanzielle und mitunter nicht einmal gesetzgeberische Maßnahmen voraussetzt. Und auch der staatliche Schutz der wsk-Rechte gegenüber Eingriffen von dritter Seite bedarf oft nur legislativer, administrativer und juristischer Maßnahmen, die sich nicht grundlegend von jenen zum Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte vor Verletzungen durch Dritte unterscheiden. Als

¹⁰ Die Trias wurde von dem norwegischen UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung als Menschenrecht, Asbjørn Eide, schon in den 80er Jahren aufgegriffen und bekannt gemacht. Im Jahre 1987 unterschied er in seinem offiziellen Bericht an die UN (E/CN.4/Sub.2/1987/23) zwischen der „*obligation to respect*“ (= Achtungspflicht), der „*obligation to protect*“ (= Schutzpflicht) und der „*obligation to fulfil*“ (= Gewährleistungspflicht). Elf Jahre später, im Jahre 1998, wurde die letztgenannte Kategorie des „*fulfil*“ von Eide noch weiter in die Kategorien „*facilitate*“ (= erleichtern), „*promote*“ (= fördern) und „*provide*“ (=bereitstellen) ausdifferenziert (E/CN.4/Sub.2/1999/12). Damit wollte Eide unterstreichen, dass die Gewährleistungspflicht nicht vom Staat fordert, selbst alle geforderten Leistungen bereitzustellen, jedoch zur Pflicht macht, generell für deren Gewährleistung zu sorgen und bestimmte Gruppen gezielt zu fördern.

¹¹ Die Achtungspflichten werden gelegentlich auch Respektierungspflichten genannt, die Erfüllungspflichten mitunter Gewährleistungs- oder Leistungspflichten.

Beispiel sei hier nur der Schutz vor willkürlichen und entschädigungslosen Land- oder Wohnungsvertreibungen genannt, die gegen das Recht auf Nahrung und auf Wohnen verstoßen.

Selbst die viel kritisierte Ressourcenabhängigkeit gerade bei der Umsetzung der Gewährleistungspflichten sozialer Menschenrechte kann nicht schlüssig gegen die Justiziabilität dieser Rechte ins Feld geführt werden, wenn man bedenkt, dass auch die wirksame Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte nicht umsonst zu haben ist. So fordert beispielsweise die Gewährleistung elementarer Justizgrundrechte erhebliche legislative, administrative und auch materielle Anstrengungen des Staates. Prinzipiell besteht unseres Erachtens wenig Unterschied darin, ob ein funktionierendes Gerichtswesen aufgebaut und unterhalten wird, damit die Menschen ihre Justizgrundrechte nutzen können, oder ein angemessenes Schulsystem, damit sie ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Selbst das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist nicht allein dadurch gewährleistet, dass der Staat nicht selbst mordet oder foltert¹². Der Staat steht auch in der Pflicht, seine Bürger vor Gewalt durch Dritte zu schützen. Gerade aber der Aufbau eines effektiven, rechtsstaatlich eingefassten und demokratisch kontrollierten Gewaltmonopols stellt sich in vielen jungen oder werdenden Demokratien, zumal jenen ohne rechtsstaatliche Tradition, als äußerst schwierig, aufwändig und auch kostspielig dar (vgl. Bendel/ Krennerich 2003). Ähnliches gilt, um ein weiteres Beispiel zu nennen, für die Umsetzung politischer Beteiligungsrechte, insbesondere des Rechts auf freie und faire Wahlen, wie die intensiven und kostspieligen Bemühungen um den Aufbau einer demokratischen Wahlorganisation im Zuge der weltweiten Demokratisierungsbemühungen in den vergangenen beiden Jahrzehnten zeigten.

Die hier geäußerte Kritik an einer kategorialen Unterscheidung zwischen bürgerlich-politischen und sozialen Menschenrechten sollte allerdings nicht dazu verleiten, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Sozialpaktes zu unterschätzen. Der inhaltliche Gehalt und etwaige Verletzungstatbestände der wsk-Rechte sowie damit verbundene Unterlassungs-/ Beseitigungs-, Schutz- und Leistungsverpflichtungen der Vertragsstaaten sind weder allgemein noch im Einzelfall leicht zu konkretisieren. Der Teufel liegt hierbei in Detailfragen, wie die einzelnen Bestimmungen des Sozialpaktes auszulegen sind. Schon Art. 2 Absatz 1, der den Vertragsstaat verpflichtet, „einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit ... unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln ... die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu

¹² Wie u.a. die Berichte von amnesty international zeigen, sind in vielen Ländern staatliche Streit- und Sicherheitskräfte direkt für willkürliche Tötungen und Folter z.B. politischer Oppositioneller oder sozial marginalisierter Bevölkerungsgruppen verantwortlich.

erreichen“, wirft eine Reihe von Fragen auf, etwa hinsichtlich der zu wählenden Mittel, der progressiven Verwirklichungspflicht und der Ressourcenabhängigkeit bei der Umsetzung der wsk-Rechte.

Solche vagen Formulierungen räumen den jeweiligen Staaten bewusst einen erheblichen Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Umsetzung der wsk-Rechte ein. Dementsprechend schwierig ist es, Verletzungen der Vertragspflichten eindeutig zu bestimmen. In der Regel ist es dabei leichter, Verletzungen der Achtungspflichten und ggf. der Schutzpflichten auszumachen, durch die der Staat seine Bürger schädigt oder keine sicheren Rahmenbedingungen für deren Schutz bereitstellt, als Verletzungen von Erfüllungspflichten, die meist nur in extremen und sehr deutlichen Fällen von politischer Untätigkeit als eine Rechtsverletzung vor Gerichten oder in quasi-gerichtlichen Beschwerdeverfahren (wie etwa im einem geforderten, aber noch nicht eingerichteten Individualbeschwerdeverfahren für den Sozialpakt) geltend gemacht werden können (vgl. auch Weiß 2002: 157).

Obwohl die Bestimmungen des Sozialpaktes nicht darauf abzielen, den – im Idealfall demokratisch legitimierten – politischen Institutionen die Verantwortung über die Verteilung staatlicher Ressourcen zu entziehen und auf Gerichte zu übertragen, nehmen sie den Staat immerhin in die Pflicht, eingedenk seiner Ressourcen und Möglichkeiten, tätig zu werden und über die eingeleiteten Maßnahmen Rechenschaft abzulegen. Eine etwaige Ressourcenknappheit kann dabei selbst im Falle der stark ressourcenabhängigen Erfüllungspflichten den Vertragsstaaten nicht als pauschale Entschuldigung dafür dienen, untätig zu bleiben. Vielmehr sind die Staaten dazu verpflichtet, so schnell und wirksam wie möglich die volle Verwirklichung der Rechte anzustreben (vgl. CESCR/GC 3). Einzelne soziale Rechte bzw. einzelne Bestandteile dieser Rechte, zu deren Umsetzung kaum Ressourcen notwendig sind, lassen sich hierbei umgehend verwirklichen. Als geeignete Mittel zur progressiven – oder auch umgehenden – Umsetzung kommen hier zum einen die in Art. 2 Abs. 1 des Sozialpakts eigens hervorgehobenen gesetzgeberischen Maßnahmen in Frage, darüber hinaus aber auch administrative, gerichtliche, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Maßnahmen, wie sie bereits die *Limburg Principles* (vgl. UN Doc. E/CN.4/1987/17, Annex: Limburg Principles) beispielhaft auflisteten und die auch in den *General Comments* des CESCR zu den einzelnen Paktrechten erwähnt werden.

4. Wie stellen sich wsk-Rechte im Einzelnen dar?

Die Bemühungen, die wsk-Rechte zu fassen und näher zu bestimmen, sind vielfältig. Dabei unterscheiden sich der rechtliche und der politische Diskurs mitunter erheblich. Ersterer zielt naturgemäß auf die justiziablen Bestandteile der wsk-Rechte ab, auf deren Grundlage dann ggf. gerichtliche oder quasi-gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden könn(t)en. Letzterer ist auf ein umfassendes Verständnis der Rechte angelegt, beschränkt sich nicht nur auf den justiziablen Kern der wsk-Rechte, sondern möchte darüber hinaus die öffentliche Auseinandersetzung um die wsk-Rechte anstoßen und die Menschenrechtsförderung gesellschaftspolitisch vorantreiben. Dabei werden auch Missstände thematisiert, die in völkerrechtlicher Hinsicht (noch) nicht sanktionierbar, aber doch in moralischer Hinsicht zu kritisieren sind.

Im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik liegt nun einerseits die Herausforderung darin, den politischen Diskurs um die wsk-Rechte nicht ausufern zu lassen und die *menschenrechtlichen* Aspekte der sozialen Menschenrechte deutlich herauszuarbeiten¹³. Andererseits ist es wichtig, dass Völker- und vor allem Staatsrechtler nicht in überkommenen Positionen verharren – wie etwa in der Frage, ob soziale Menschenrechte überhaupt subjektive Rechte seien – und sich neueren Diskussionen stellen, etwa bezüglich der Verantwortung nichtstaatlicher Akteure für die Einhaltung der Menschenrechte oder der Frage, welche internationalen Verpflichtungen sich aus dem Sozialpakt ergeben.

Obwohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte komplex und facettenreich sind und deren Auslegung stark davon abhängt, in welchem Zusammenhang und mit welchem Ziel über diese Rechte diskutiert wird, ist ihre Interpretation mitnichten beliebig. Ernsthaftige Bemühungen, die wsk-Rechte näher zu bestimmen, werden auf der Ebene der Vereinten Nationen (CESCR, CEDAW, UN-Sonderberichterstatter etc.) und ihrer Sonderorganisationen (ILO, FAO etc.) ebenso vorangetrieben wie von spezialisierten Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, akademischen Experten und einzelfallbezogen mitunter auch von Gerichten.

Der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber orientiert (und beschränkt) sich der vorliegende Einführungsbeitrag auf die Auslegungen einzelner wsk-Rechte durch den UN-Ausschuss für

¹³ Deutlich wird dieses Problem beispielsweise im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Da nicht jedes Entwicklungsprojekt (etwa zur Förderung des Gesundheits- oder des Bildungswesens) gleichzusetzen ist mit der Förderung sozialer Menschenrechte (in diesem Fall der Rechte auf Gesundheit bzw. Bildung), ist es nötig, die menschenrechtliche Qualität entwicklungspolitischen Handelns im wsk-Bereich systematisch zu reflektieren. Jüngere Diskussionen gehen dahin, nur solche Entwicklungsprojekte als direkte Menschenrechtsförderung zu verstehen, die explizit einen *menschenrechtlichen* Bezug haben und sich nicht mehr nur an den Grundbedürfnisse (*basic needs*), sondern auch (und vor allem) an grundlegenden Menschenrechten (*basic rights*) orientieren.

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR). Dieser Sachverständigen-Ausschuss überprüft im Rahmen der Staatenberichtsverfahren die Einhaltung der Verpflichtungen des Sozialpaktes¹⁴. Dabei nimmt er auch das Recht für sich in Anspruch, in „Allgemeinen Bemerkungen“ (*General Comments*) die im Pakt enthaltenen Rechte und Pflichten näher zu bestimmen und zu bewerten. Obwohl ihrer Natur nach nicht rechtsverbindlich, liefern diese Kommentare eine allgemeine Interpretation einzelner wsk-Rechte, an der sich die Vertragsparteien bei der Umsetzung der Rechte und bei ihrer Berichtspflicht orientieren können. Die Vorgaben haben wesentlich zu Konkretisierung der Rechte beigetragen und sind wichtige Orientierungshilfen für ein angemessenes Verständnis der sozialen Menschenrechte. Bislang liegen 15 *General Comments* vor, u.a. zum Recht auf Wohnen (1991 und 1997), zum Recht auf Nahrung (1999), zum Recht auf Bildung (1999), zum Recht auf Gesundheit (2000) und zum Recht auf Wasser (2002). Einige andere, wie zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Recht auf Arbeit und zur Gleichberechtigung sind in Vorbereitung.

Die folgenden Schaubilder versuchen, einzelne ausgesuchte wsk-Rechte, die im Rahmen der „Allgemeinen Bemerkungen“ behandelt wurden, auf einfache Weise zusammenzufassen und zu ordnen. Vermittelt werden soll ein erster Eindruck davon, wie sich die jeweiligen Rechte und Pflichten darstellen. Um die jeweiligen Rechte inhaltlich zu bestimmen, greift der Ausschuss u.a. auf die Kategorien *availability*, *accessibility* und *acceptability/quality* zurück, die sich auf die Verfügbarkeit, den Zugang und die Annehmbarkeit/Qualität der Rechtsgüter beziehen. Diese Kategorien sind im Laufe der verschiedenen Kommentare nicht immer ganz einheitlich und ausschließlich benutzt worden. In den Schaubildern haben wir jedoch – etwas eigenmächtig – versucht, die Systematik der Trias durchzuhalten (selbst wenn im eigentlichen Text, wie etwa beim Recht auf Wohnen oder auf Bildung, noch zusätzlich andere Kategorien verwendet wurden).

4.1 Das Recht auf Wohnen

Der erste Allgemeine Kommentar des CESCR zu einem besonderen Recht behandelte das Recht auf Wohnen (CESCR/GC 4). Dabei machte der Ausschuss deutlich, dass das Recht auf Wohnen weit mehr sei, als ein „Dach über dem Kopf“ zu haben. Es sei vielmehr das Recht, überall in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben. Gefordert sind vor allem die rechtliche Sicherheit, die prinzipielle Verfügbarkeit und der offene, diskriminierungsfreie Zugang zu Wohnraum sowie bestimmte Bedingungen an Wohnqualität und Lage.

¹⁴ Allgemein zu den Institutionen und Verfahren des UN-Menschenrechtsschutzes siehe u.a. Opitz 2002.

Das Recht auf Wohnen räumt der Sicherheit des Wohnraums und dem Schutz vor Vertreibung besondere Bedeutung ein. So dürfen Menschen nicht einfach enteignet bzw. ohne entsprechende Entschädigung aus ihrer ursprünglichen Umgebung vertrieben bzw. umgesiedelt werden. Solchen Zwangsvertreibungen widmete sich das CESCR sechs Jahre nach seinem ersten *General Comment* zum Recht auf Wohnen (Nr. 4) in einem ergänzenden Allgemeinen Kommentar von 1997 (CESCR/CG 7). Die so genannten „*forced eviction*“ werden dort als „... *the permanent or temporary removal against their will of individuals, families and/or communities from the homes and/or land which they occupy, without the provision of, and access to, appropriate forms of legal or other protection*“ beschrieben (ebda.). Dabei macht das CESCR konkrete Vorgaben, wie beispielsweise ein effektives Schutzsystem vor Zwangsumsiedlungen errichtet werden kann, und spricht sich für gesetzgeberische Maßnahmen aus, entschädigungslose Zwangsumsiedlungen zu verhindern oder unter Strafe zu stellen.

Bei der Umsetzung des Rechts auf Wohnen ist eine Reihe von Aspekten zu beachten, die auf einem umfassenden Verständnis einer „angemessenen Unterbringung“ beruhen. Wichtig ist nicht nur, dass hinreichend Wohnraum zur Verfügung steht, sondern dass dieser auch bestimmte infrastrukturelle Mindestbedingungen an Bewohnbarkeit, Gesundheit, Sicherheit etc. erfüllt (u.a. Zugang zu sauberem Trinkwasser, Energie zum Kochen, sanitäre Anlagen). Von großer Bedeutung ist auch, dass der Zugang zu Wohnraum prinzipiell offen und diskriminierungsfrei gewährleistet wird. Hierbei ist in besonderem Maße zu beachten, dass gerade Frauen – trotz der mittlerweile verbreiteten rechtlichen Gleichstellung – in der Praxis vieler Länder deutlich benachteiligt sind (vgl. Kothari 2003: 4). Sie und auch bestimmte weitere Personengruppen (z.B. Alte, Kinder, Behinderte, unheilbar Kranke, Betroffene von Naturkatastrophen etc.) sollen deshalb besondere Berücksichtigung beim Zugang zu einer Unterkunft erfahren. Generell soll eine Unterkunft auch dann gewährleistet sein, wenn die individuellen finanziellen Mittel für deren Erwerb und/oder Unterhalt nicht ausreichen. Wichtig ist zudem, dass die Unterkunft so gelegen ist, dass gerade medizinische Einrichtungen und Schulen erreichbar sind. Nicht zuletzt ist auch der jeweilige Wohn- und Lebensstil bestimmter Gruppen, beispielsweise indigener Gemeinschaften, zu berücksichtigen.

Wie dem folgenden Schaubild zu entnehmen ist, lassen sich aus einem so konkretisierten Recht auf Wohnen eine Reihe staatlicher Verpflichtungen ableiten, die hier beispielhaft und versuchsweise den drei Verpflichtungsdimensionen zugewiesen wurden (wobei sich Überschneidungen ergeben können).

Das Recht auf Wohnen	
Sozialpakt	Art. 11: Anerkennung des Rechts eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich einer Unterbringung
Inhaltliche Konkretisierung des Rechts	<i>Verfügbarkeit:</i> * Rechtliche Sicherheit der Besitzstände (z. B. keine entschädigungslosen Enteignungen, Zwangsumsiedlungen etc.) * prinzipielle infrastrukturelle Verfügbarkeit von ausreichendem Wohnraum <i>Zugänglichkeit:</i> * Diskriminierungsverbot beim Zugang zu einer Unterkunft * besondere Berücksichtigung marginalisierter und benachteiligter Gruppen beim Zugang zu einer Unterkunft * Bezahlbarkeit der Unterkunft <i>Annehmbarkeit/Qualität:</i> * Wohnqualität (ausreichender Platz, keine Verwendung gesundheitsschädigender Materialien, ausreichende Isolierung etc.) * Angemessene Lage (z. B. im Hinblick auf Zugang zu Bildungseinrichtungen etc.) * Berücksichtigung des Lebens- und Wohnstils der jeweiligen Bevölkerungsgruppe
Maßnahmen des Staates I: respect	* Anerkennung des Zugangsrechts eines jeden zu einer menschenwürdigen Unterkunft * Anerkennung von Besitzständen und Eigentum durch den Staat (Ausnahmen möglich!)
Maßnahmen des Staates II: protect	* Maßnahmen zum Schutz vor ungerechtfertigten Enteignungen oder Zwangsumsiedlungen ohne entsprechende Entschädigung etc. * Maßnahmen zum Schutz von Eigentum und Besitz * Maßnahmen zum Schutz vor unangemessenen Mieten und Mieterhöhungen
Maßnahmen des Staates III: fulfil	* Ausarbeitung einer nationalen „Housing Strategy“; idealiter Implementation in nationale Gesetzgebung * Bereitstellung von Wohnungshilfen für arme Bevölkerungsgruppen * Förderung des Zugangs zu Land und Besitz für benachteiligte Bevölkerungsgruppen * Bereitstellung detaillierter Informationen bei Umsiedlungsmaßnahmen * Bereitstellung entsprechender neuer Siedlungsplätze, Zugang zu neuem Produktionsland u.a. bei unvermeidbaren Umsiedlungen * Anwendung der WHO-Gesundheitsrichtlinien bzgl. des Wohnens
Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage von CESCR, General Comments, Nr. 4 und 7	

Mit Blick auf die Respektierungspflichten muss der jeweilige Vertragsstaat das Zugangsrecht eines jeden auf eine menschenwürdige Unterkunft anerkennen. Ebenso ist der Staat gehalten, die Besitzstände und das Eigentum der jeweiligen Personen und Personengruppen zu respektieren. Hier zeigt sich eine Verzahnung der formal getrennt behandelten bürgerlich-politischen Rechte mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Das Recht auf Eigentum wird gemeinhin eher als zu der ersten Gruppen zugehörig betrachtet, findet sich aber eindeutig auch im wsk-Bereich. Auch Schutzpflichten obliegen den Vertragsstaaten nach den Vorgaben des CESCR. So müssen diese ggf. Maßnahmen zum Schutz vor ungerechtfertigten Enteignungen oder Zwangsumsiedlungen (ohne entsprechende Entschädigungen) ergreifen. Ließe ein Staat es also beispielsweise zu, dass in einem bestimmten bewohnten oder landwirtschaftlich genutzten Gebiet durch private Investoren ein Staudammprojekt auf die Wege gebracht würde, ohne im Vorfeld eine angemessene und allgemein akzeptierte Zukunftsplanung für die dort lebende Bevölkerung vorzunehmen, so würde dies dem Sozialpakt widersprechen. Auch der Schutz vor Mietwucher fällt unter die vom Staat einzulösenden Schutzpflichten.

Die Gewährleistungspflichten sehen, wie erwähnt, nicht vor, dass der Staat für alle seine Bewohner/innen Häuser baut oder kostenlos Unterkünfte bereit stellt. Aber er ist immerhin aufgefordert, eine nationale „*Housing*“-Strategie zu entwickeln, um die Wohnungslage nachhaltig zu verbessern. Ein Kernpunkt eines solchen Plans wäre z.B. die gezielte Förderung des Zugangs zu Unterkünften und Land für benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Wenngleich die Vertragsstaaten nicht in erster Linie zur Bereitstellung des notwendigen Wohnraums verpflichtet sind, müssen sie zudem im Ernstfall dennoch selbst und mit ihren (finanziellen) Mitteln für die Unterbringung armer oder in Not geratener Personen sorgen. Ähnlich verhält es sich mit den Maßnahmen, die der Staat nach einer unvermeidbaren Umsiedlung ergreifen muss. Hier steht er in der Pflicht, beispielsweise neue Siedlungsplätze oder neues Produktionsland bereit zu stellen oder darauf hinzuwirken, dass dies durch Dritte geschieht. Nicht unterschätzt werden darf abschließend die Informationspflicht der Staaten, die sich für anstehende oder geplante Umsiedlungen ergibt. Durch detaillierte Informationen können die betroffenen Menschen in die Lage versetzt werden, aktiv am Prozess mitzuwirken und so ihre Zukunft mitzugestalten.

4.2 Das Recht auf Nahrung

„The right to adequate food is realized when every man, woman and child, alone or in community with others, have physical and economic access at all times to adequate food or means for its procurement“. So umschreibt das CESCR das Recht auf angemessene Nahrung in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 12 (1999).

Dabei geht es nicht einfach darum, Menschen mit Nahrungsmittel zu versorgen. Wichtig ist vielmehr, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst zu versorgen. (Insofern könnte man auch von einem Recht, sich zu ernähren, sprechen). Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, weil die betroffenen Menschen beispielsweise zu jung, zu alt, zu krank oder auch Opfer humanitärer Katastrophen sind, muss der Staat direkte Hilfe gewährleisten, damit diese nicht hungern.

Das Recht auf Nahrung	
Sozialpakt	<p>Art. 11 (1): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf ausreichende Ernährung</u> (2): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf Schutz vor Hunger</u> Erforderliche Maßnahmen: a) Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln (u.a. Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse, evtl. Agrarreform) b) Sicherung einer gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt; Berücksichtigung von Import / Export der Industrieländer</p>
Inhaltliche Konkretisierung des Rechts	<p><i>Allgemein:</i> * Recht auf <u>ausreichende</u> Ernährung: Zugang zu ausreichender Nahrung (Nährstoffe) oder zu Mitteln für deren Beschaffung, sowohl physisch als auch ökonomisch * Recht auf <u>angemessene</u> Ernährung: Zugang zu Nahrung entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse (z. B. bestimmte Mineralstoffe), mehr als Verfügbarkeit/Bereitstellung eines bestimmten Minimalpaketes an Kalorien und Nährstoffen <i>Verfügbarkeit:</i> * Verfügbarkeit von Nahrung durch eigene Produktion oder funktionierendes Marktsystem mit Nahrungsmittelproduktion und –verkauf * Versorgung mit ausreichender Zahl an Nährstoffen * Verfügbarkeit von Nahrung gemäß spezifischen Anforderungen (z. B. Alter, Geschlecht) <i>Zugänglichkeit:</i> * Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Nahrung * genereller Zugang eines jeden zu Nahrung, sowohl in physischer als auch in ökonomischer Hinsicht <i>Annehmbarkeit/ Qualität:</i> * Qualitative Mindeststandards an Nahrung, Lebensmittelsicherheit * Anpassung an kulturelle Werte der jeweiligen Bevölkerungsgruppe</p>
Maßnahmen des Staates I: respect	<ul style="list-style-type: none"> * Anerkennung des Zugangsrechts eines jeden zu Nahrung * Anerkennung des Rechts eines jeden zur Beschaffung von Nahrung und von Mitteln, um sich selbst zu ernähren * Anerkennung bestehender rechtlicher Regelungen, die zum kontinuierlichen Genuss des Rechts auf Nahrung notwendig sind * Verbot einer Rechtssetzung, die bestehenden legalen Regelungen zum Recht auf Nahrung widerspricht * Keine Nutzung von Nahrung als politisches Mittel (z. B. durch Lebensmittelembargos)
Maßnahmen des Staates II: protect	<ul style="list-style-type: none"> * Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen vor Schädigungen durch Dritte * Anrecht auf die Anwendung juristischer Mittel für jedermann (national und international), wenn das Recht auf Nahrung verletzt ist; Anrecht auf eine angemessene Entschädigung
Maßnahmen des Staates III: fulfil	<ul style="list-style-type: none"> * Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Gewährleistung von Nahrungssicherheit * besondere Beachtung folgender Punkte in der nationalen Strategie: u.a. Garantie eines vollen und gleichberechtigten Zugangs zu Nahrung v.a. für Frauen, Recht auf Vererbung von Landbesitz und Eigentum, Maßnahmen zum Schutz der Selbstständigkeit und eines angemessenen Einkommens für Arbeiter * Förderung des Zugangs zu Nahrung für benachteiligte Gruppen (z. B. Behinderte, Alte) * Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe (aber: nachteilige Beeinflussung der lokalen Märkte) * Schutz des Zugangs zu humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei internen Konflikten oder in anderen Notlagen
Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage von: CESCR, General Comment Nr. 12	

Schlüsselt man das Recht auf Nahrung stärker auf, bedeutet es zunächst, dass im Vertragsstaat eine ausreichende Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln entweder im Rahmen einer Subsistenzwirtschaft oder durch ein funktionierendes Marktsystem mit Nahrungsmittelproduktion und –verkauf gewährleistet sein muss. Dies soll ermöglichen, dass in dem jeweiligen Staat prinzipiell ein jeder mit den benötigten Nährstoffen versorgt werden kann, die zudem noch den jeweiligen Bedürfnissen angepasst zu sein haben. Weiterhin müssen die Nahrungsmittel

für die derzeitige, aber auch die künftige Bevölkerung zugänglich sein, ungeachtet deren physischen oder ökonomischen Lage. Das heißt, der Zugang zu Nahrungsmitteln muss auch und gerade besonders benachteiligten und verwundbaren Bevölkerungsgruppen offen stehen, etwa Kindern, alten Menschen, Behinderten, chronisch oder unheilbar Kranken, Opfern von Naturkatastrophen ebenso wie Armen, Landlosen etc. Von großer Bedeutung ist hierbei das Verbot jeglicher Diskriminierung beim Zugang zu Nahrung, beispielsweise aus religiösen, rassistischen oder politischen Beweggründen. Hinzu kommen schließlich noch Mindeststandards im Hinblick auf die Qualität der Nahrung, die Lebensmittelsicherheit oder auch die Anpassung an die jeweiligen kulturellen und religiösen Werte bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Ebenso wenig wie das Recht auf Wohnen fordert das Recht auf Nahrung einen allumsorgenden Versorgungsstaat. Das Recht auf Nahrung bedeutet nicht, „alle Armen und Unterernährten dieser Welt mit Nahrungsmitteln zu versorgen“ (Künzli 2000: 13). Es nimmt aber, wie gesagt, die Staaten in die Pflicht, den Menschen die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten einzuräumen, sich selbst zu ernähren. Die Respektierungspflicht sieht dabei vor, dass die Staaten das Zugangsrecht eines jeden zu Nahrung anerkennen ebenso wie das Recht eines jeden, seine Mittel zur Nahrungsbeschaffung frei zu wählen. Im Idealfall wird das Recht auf Nahrung explizit in nationale Gesetzeswerke übernommen – wie dies in fast zwei Dutzend Ländern bereits der Fall ist (vgl. GTZ 2004). Im Hinblick auf die Schutzpflichten gibt der CESCR den Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die natürliche Umwelt als Grundlage der Nahrung nicht durch das Verhalten Dritter, z.B. aufgrund der Verunreinigung nutzbarer Ackerlandes durch Unternehmensabwässer, geschädigt oder gestört wird. Die Pflicht, den noch bestehenden Zugang zu Nahrung zu schützen, umfasst dabei auch den Schutz vor willkürlichen Landvertreibungen von Bauern durch Dritte, die in vielen Staaten leider gang und gäbe sind. Ebenso weist der CESCR ausdrücklich auf die Verpflichtung des Staates hin, einem jeden die Anwendung juristischer Mittel zu gewähren, sobald dieser sich in seinem Recht auf Nahrung verletzt fühlt.

Bezüglich der Gewährleistungspflichten besteht eine der Hauptaufgaben der Staaten darin, eine nationale Strategie zur Nahrungssicherheit zu entwickeln. Diese soll zum einen präventive Maßnahmen beinhalten, die verhindern, dass Menschen, die momentan noch über Zugang zu ausreichender und angemessener Nahrung verfügen, diesen nicht verlieren, zum anderen umfasst sie auch kurative Maßnahmen für Not leidende oder in Not geratene Menschen. Im Falle humanitärer Nahrungsmittelhilfe sollte der Staat jedoch sicherstellen, dass hierdurch nicht (noch) funktionierende lokale Märkte derart beeinträchtigt werden, dass dadurch die

Möglichkeit einer Selbstversorgung in der Zukunft gefährdet wird. Die gezielte Förderung benachteiligter und verwundbarer Gruppen (z.B. Behinderter) beim Zugang zu Nahrung ist ebenfalls eine wichtige Komponente der Gewährleistungspflichten. Wo sinnvoll, können auch Agrarreformen ein wichtiger Bestandteil der Bekämpfung von Hunger sein, indem etwa brachliegendes Land umverteilt wird und geeignete agrarpolitische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Besonders stark für Agrarreformen als Bestandteil des Menschenrechts auf Nahrung macht sich beispielsweise die Nichtregierungsorganisation FIAN International (www.fian.org).

Betont sei nochmals, dass sich die praktische Umsetzung des Rechts auf Nahrung nicht in einer ausreichenden Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln erschöpft. Bedeutsam sind vor allem der rechtlich gesicherte Zugang zu bewirtschaftbarem Land, Maßnahmen zum Schutz der Selbständigkeit von Bauern und die Schaffung eines angemessenen Arbeitseinkommens, damit Menschen selbst Nahrungsmittel erzeugen und/oder erstehen können. Zu vermeiden sind gerade der diskriminierende Zugang zu Nahrungsmitteln, willkürliche Landvertreibungen oder die Verunreinigung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Ackerland etc.), von denen die Menschen leben. Auch kann angesichts drohender oder bestehender Hungersnöte der Einsatz humanitärer Nahrungsmittelhilfe geboten sein – obwohl Nahrungsmittelhilfe für sich keine Lösung des Ernährungsproblems darstellt¹⁵.

4.3 Das Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit billigt zunächst einem jedem das Recht „auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ zu. Dies wird allerdings nicht einfach als Recht verstanden, gesund zu sein: „*The right to health is not to be understood as a right to be healthy*“ (CESCR/GC 14). Dies kann selbst ein denkbar bestes Gesundheitssystem nicht garantieren. Das Recht auf Gesundheit umfasst aber eine Reihe von Freiheitsrechten, gerade auch gegenüber Eingriffen in die Gesundheit (Folter, Zwangsbehandlung oder medizinische Experimente ohne Zustimmung des Patienten etc.), sowie das Anrecht auf den Zugang zu einem Gesundheitssystem, das jedem die gleichen Möglichkeiten einräumt, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu genießen. Dabei ist das Recht auf Gesundheit nicht bereits dann verwirklicht, wenn für den Krankheitsfall ein entsprechendes Versorgungssystem bereit steht. Vielmehr ist eine große Bandbreite an sozioökonomischen Faktoren einzubeziehen, damit die Menschen ein gesundes Leben führen können, so z.B. der Zugang zu sicherem Trinkwasser,

¹⁵ Zum Thema Nahrungsmittelhilfe siehe u.a. das Themenheft von E+Z, 6/2004.

angemessene Sanitäreanlagen, sichere Nahrung und Unterbringung, ausreichender Arbeitsschutz, Gesundheitserziehung etc.

Um das Recht auf Gesundheit näher zu bestimmen, nimmt das CESCR in seinem *General Comment* wiederum auf die Kategorien *availability*, *accessibility* und *acceptability/quality* Bezug. Verfügbarkeit (*availability*) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine ausreichende Zahl an medizinischen Einrichtungen, Gütern und Leistungen vorhanden sein muss und dass diese Einrichtungen über einen gewissen Mindeststandard verfügen (z.B. Zugang zu sauberem Trinkwasser, geschultes Personal, Grundausstattung mit Medikamenten etc.). Zugänglichkeit (*accessibility*) erfasst mehrere Anforderungen an den Zugang zu medizinischen Einrichtungen, Gütern und Leistungen. Auch hier spielt die freie, diskriminierungslose medizinische Versorgung eine zentrale Rolle. So dürfen bestimmte Gruppen wie etwa Strafgefangene oder Asylbewerber/innen nicht von der medizinischen Versorgung ausgeschlossen werden. Und auch der armen und ländlichen Bevölkerung muss es möglich sein, medizinische Einrichtungen zu erreichen und sich eine angemessene medizinische Behandlung zu bezahlen (*economic accessibility* oder *affordability*). Freier Zugang zu Informationen im Gesundheitsbereich ist ein weiterer wesentlicher Aspekt des Rechts auf Gesundheit (*information accessibility*). Im Hinblick auf die (von uns zusammengefassten) Kategorien der Akzeptanz und Qualität (*acceptability/quality*) ist hervorzuheben, dass die medizinische Versorgung nach ethischen Grundsätzen erfolgen, die kulturelle Prägung von Personen, Minderheiten und Gemeinschaften respektieren und Geschlecht wie Alter gezielt berücksichtigen soll. Zudem hat sie stets durch medizinisch angemessen geschultes Personal zu erfolgen und bestimmten Mindeststandards an Medikamente, medizinische Geräte, Ausstattung und Hygiene etc. zu genügen. Zudem umfasst das Recht auf Gesundheit auch das Recht auf eine schmerzlindernde Behandlung chronisch und unheilbar Kranker sowie das Recht auf einen würdigen Tod.

Welche konkreten Pflichten ergeben sich nun aus dem Recht auf Gesundheit für die Vertragsstaaten? Die Respektierungspflicht fordert von den Staaten u.a. ein, das Zugangsrecht aller Gruppen zu medizinischer Versorgung anzuerkennen und nicht bestimmte Bevölkerungsgruppen davon auszuschließen. Auch darf der Staat nicht selbst die Gesundheit der Bevölkerung gefährden, etwa über den Vertrieb unsicherer Medikamente, in Form medizinischer Zwangsmaßnahmen, durch die unrechtmäßige Verschmutzung von Luft und Wasser oder gar durch die gesundheitsgefährdende Nutzung oder Erprobung atomarer, biologischer und chemischer Waffen. Untersagt ist es auch, die medizinische Versorgung einzuschränken, um bestimmte Bevölkerungsgruppen zu bestrafen oder politisch unter Druck zu setzen.

Als Schutzpflicht weist der CESCR u.a. die Notwendigkeit aus, dass der Staat seine Bürger/innen vor Gesundheitsgefährdungen seitens Dritter schützt. Dabei muss er auch sicherstellen, dass eine Privatisierung des Gesundheitssektors nicht die Prinzipien der Verfügbarkeit, des offenen Zugangs oder der angemessenen Qualität medizinischer Versorgung gefährdet. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Kontrolle des Vertriebs von Medikamenten und medizinischen Einrichtungen durch Dritte zu. So sind in einigen Entwicklungsländern, wie etwa in Nigeria, ein Großteil der Medikamente, die im Umlauf sind, wirkungslose Präparate oder entsprechen nicht den vorgeschriebenen Standards. Hier ist der Staat gefordert, Kontroll- und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Aufgabe des Staates ist es also, sich schützend vor seine Bevölkerung zu stellen und negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Schutzfunktion bezieht sich auch auf gesundheitsgefährdende traditionelle Praktiken, wie die weibliche Genitalverstümmelung, und die private bzw. häusliche Gewalt gegenüber Frauen und Kindern. Ein weiterer großer Bereich ist der Schutz einer intakten und gesunden Umwelt. Die Gewährleistungspflichten der Staaten sind im Bereich Gesundheit besonders breit gefächert. Sie fordern so u.a. die Bereitstellung eines für jeden finanzierbaren, öffentlichen, privaten oder gemischten Gesundheitssystems sowie die ausreichende Bereitstellung medizinischer Einrichtungen, Leistungen und Programme, vor allem auch für benachteiligte und marginalisierte Bevölkerungsgruppen. Ebenso wird der staatlichen Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung, z.B. betreffend neuer Therapieformen oder auch im Sinne einer Aufklärung im Bereich der Familienplanung und Verhütung, große Bedeutung beigemessen. Krankheitskontrolle, wie etwa die Überwachung ansteckender Krankheiten, oder die gezielte Förderung medizinischer Forschung zählen ebenso dazu, wie Maßnahmen gegen Naturkatastrophen, die Krankheiten und Seuchen auslösen, oder Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung entsprechender Schutzkleidung). Auch die Bekämpfung von Seuchen sowie entsprechende Präventivprogramme und Impfungen stehen ausdrücklich auf der Liste der zu erbringenden Leistungen durch den Staat¹⁶.

¹⁶ Ein Beispiel aus Argentinien mag die Bedeutung von Impfungen verdeutlichen. Dort waren 1999 rund 3,5 Millionen Einwohner der Pampa durch eine schwere, aber durch Impfung vorbeugbare Viruserkrankung bedroht. Nach der Intervention einer nationalen Nichtregierungsorganisation und einer entsprechenden Klage verpflichteten argentinische Richter den Staat dazu, den benötigten Impfstoff innerhalb einer gesetzten Frist herzustellen. Das gerichtliche Verfahren war notwendig geworden, weil sich die pharmazeutischen Unternehmen im Vorfeld auf Grund mangelnder Gewinnaussichten geweigert hatten, den Impfstoff trotz seiner anerkannten Wirkung herzustellen. In einem solchen Fall ist der Staat dazu verpflichtet, so das Urteil, die notwendigen Medikamente selbst bereit zu stellen (vgl. McChesney 2000: 53).

Das Recht auf Gesundheit	
Sozialpakt	<p>Art. 12 (1): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.</u></p> <p>(2) Erforderliche Maßnahmen:</p> <p>a) Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit; Förderung der Entwicklung des Kindes;</p> <p>b) Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und Arbeitshygiene;</p> <p>c) Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;</p> <p>d) Sicherstellung der Zugangsmöglichkeiten von Kranken zu medizinischen Einrichtungen und ärztlicher Betreuung</p>
Inhaltliche Konkretisierung des Rechts	<p><i>Allgemein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * „The right to health is not to be understood as a right to be healthy“. * Freiheit, für seine Gesundheit und seinen Körper zu sorgen; sexuelle Freiheit und Freiheit der Fortpflanzung * Freiheit von Folter und unangemessenen medizinischen Behandlungen und Experimenten * Recht auf Teilhabe an politischen Entscheidungen, die gesundheitliche Belange betreffen <p><i>Verfügbarkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Ausreichende Zahl an medizinischen Einrichtungen, Gütern, Leistungen und Programmen (gemäß dem Entwicklungsstand des jeweiligen Landes) * Mindestausstattung medizinischer Einrichtungen (relativ) (Zugang zu sauberem Trinkwasser, adäquate sanitäre Einrichtungen, ausgebildetes Personal etc.) <p><i>Zugänglichkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Diskriminierungsverbot beim Zugang zu medizinischen Leistungen * Erreichbarkeit medizinischer Einrichtungen, v.a. auch für marginalisierte und benachteiligte Gruppen (z.B. Behinderte) und die Bevölkerung des ländlichen Raumes * Zugang zu gesundheitserhaltenden bzw. –fördernden Faktoren (sauberes Trinkwasser, adäquate sanitäre Anlagen etc.), v.a. auch für die ländliche Bevölkerung * Zugang zu medizinischen Einrichtungen und Leistungen auch für arme Bevölkerungsgruppen * Freier Zugang zu Informationen im Gesundheitsbereich <p><i>Annehmbarkeit/Qualität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Medizinische Behandlung nach ethischen Grundsätzen und im Einklang mit geschlechtlichen, kulturellen, und/oder traditionellen Besonderheiten * Angemessene Qualität der medizinischen Versorgung (geschultes Personal, erprobte Medikamente, angemessene Therapien etc.) * Möglichkeit der Kur/Rehabilitation, insbesondere für ältere Menschen * Recht auf schmerzlindernde Behandlung chronisch oder unheilbar Kranker; Recht auf würdigen Tod
Maßnahmen des Staates I: respect	<ul style="list-style-type: none"> * Anerkennung des Zugangsrechts aller Gruppen (z. B. auch Gefangene, Asylbewerber) der Gesellschaft zu medizinischer Versorgung * Verbot der Vermarktung unsicherer Arzneimittel und der Zwangsverabreichung von Medikamenten (Ausnahmen ggf. psychisch Kranke, Seuchen etc.) * Verbot des Zurückhaltens von wichtiger medizinischer Information, v.a. auch im Hinblick auf Verhütung und Seuchenprävention * Anerkennung der Notwendigkeit einer intakten Umwelt für die Gesundheit; Verbot der Verschmutzung von Luft, Wasser etc. durch staatliche Einrichtungen; Verbot des Testens oder der Nutzung von ABC-Waffen * Anerkennung alternativer Heilmethoden (z.B. indigener Bevölkerungsgruppen) und Schutz der natürlichen Ressourcen (Kräuter etc.), welche für diese notwendig sind * Anerkennung der besonderen Wichtigkeit der traditionellen Gemeinschaftsform indigener Gruppen für deren gesundheitliche Versorgung; Anerkennung der Lebensweise und Territorien dieser Gruppen * Keine Instrumentalisierung der Gesundheitsversorgung als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel
Maßnahmen des Staaten II: protect	<ul style="list-style-type: none"> * Bestimmungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch Dritte * Schutz v.a. junger Mädchen vor häuslicher Gewalt, sexuellen Übergriffen und Benachteiligung im häuslichen/medizinischen Bereich (etwa durch bevorzugte Ernährung von Jungen) * Sicherstellung, dass eine Privatisierung des Gesundheitssektors nicht die Prinzipien der Verfügbarkeit, des offenen Zugang und der angemessenen Qualität medizinischer Versorgung

	bedroht * Verhinderung des Vorenthaltens medizinischer Informationen durch Dritte * Verhinderung (Gesetze, Überzeugung etc.) der Ausübung gesundheitsschädigender traditioneller Praktiken (z. B. Beschneidung an Frauen)
Maßnahmen des Staates III: <i>fulfil</i>	* Ausarbeitung einer nationalen Gesundheitsstrategie; idealiter gesetzliche Verankerung der Konkretisierung des Rechts auf Gesundheit * Bereitstellung notwendiger medizinischer Einrichtungen, Leistungen und Programme für jede Gruppe der Gesellschaft, v.a. auch für marginalisierte und benachteiligte Gruppen und die ländliche Bevölkerung * Präventionsprogramme gegen Seuchen, Impfungen etc. * Krankheitskontrolle (Überwachung und Registrierung bestimmter Krankheiten o.ä.) * Sicherstellung der Qualität des medizinischen Personals (Ausbildung, praktische Fähigkeiten, Beachtung ethischer Grundsätze) * Bereitstellung eines für jedermann finanzierbaren öffentlichen, privaten oder gemischten Gesundheitsversicherungssystems * Bereitstellung medizinischer Versorgung für Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel * Förderung der medizinischen Forschung * Stete und gründliche Information der Bevölkerung (z. B. neue Therapiemethoden, HIV/AIDS, Drogenmissbrauch, Alkohol etc.) * Aufklärung der Bevölkerung, v.a. im Hinblick auf Familienplanung, Verhütung, Übertragbarkeit von Krankheiten etc. * Aufbau einer medizinischen Infrastruktur für Epidemien, Krankheitskatastrophen etc.; Vorkehrungen der humanitären Hilfe und Krisenbewältigung in Notlagen * Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen als Mitverursacher von Krankheiten und Seuchen * Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Identifikation und Kontrolle gefährlicher Materialien, Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung, Berichtspflicht über Arbeitsunfälle etc.) * Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, die indigene Bevölkerungsschichten für die Verbreitung, Ausübung und Kontrolle ihrer medizinischen Praktiken benötigen
Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage von: CESCR, General Comments, Nr. 14, 15, 5 und 6	

4.4 Das Recht auf Wasser

Das Thema „Wasser“ war lange Zeit allenfalls ein Randthema der Menschenrechtsdebatte. Internationale und regionale Vertragswerke sahen und sehen das Recht auf Wasser selten explizit vor. Sieht man von den Genfer Konventionen ab, nehmen erst neuere UN-Menschenrechtskonventionen wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Art. 14) und die Kinderrechtskonvention (Art. 24) ausdrücklich auf das Recht auf Wasser Bezug. Der UN-Sozialpakt hingegen, der auch hier als Schlüsseldokument gilt, erwähnt hingegen nicht ausdrücklich das Recht auf Wasser. Doch wurde der Sozialpakt dahingehend ausgelegt, dass er ein solches Recht enthält. Im Rahmen seiner „Allgemeinen Bemerkungen“ zum Recht auf Gesundheit und zum Recht auf Wohnen betonte das CESCR u.a. die große Bedeutung von sauberem Trinkwasser und angemessenen sanitären Einrichtungen. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung wies das CESCR zudem auf die Notwendigkeit solider Bewässerungsmöglichkeiten hin.

Im Jahr 2002 nahm sich das CESCR schließlich in einem *General Comment* eigens dem Recht auf Wasser an und umschrieb es folgendermaßen: „*The human right to water entitles*

everyone to sufficient safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic use“ (CESCR/CG 15). Das Recht auf Wasser wurde dabei aus den Artikeln 11 und 12 des Sozialpaktes abgeleitet. Artikel 11 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das „Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard [...], einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung“ anzuerkennen. Das Wort „einschließlich“ möchte das CESCR so verstanden wissen, „... *that this catalogue of rights was not intended to be exhaustive. The right to water clearly falls within the category of guarantees essential for securing an adequate standard of living*“ (CESCR/CG 15). Im Hinblick auf Artikel 12 ist die Formulierung relevant, die einem jeden „das Recht [...] auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ zusichert. Dafür sind nach Ansicht des CESCR in jedem Fall angemessene sanitäre Einrichtungen und der Zugang zu sauberem Trinkwasser vonnöten. Darüber hinaus steht das Recht auf Wasser in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Leben und auf Menschenwürde.

Wasser ist in vielen Regionen ein knappes und wertvolles Gut. Auch gilt, was ein Mitarbeiter der *Suez Company*, der größten Wasserfirma der Welt, gerne öffentlich vertritt: „*God provided the water, but not the pipes*“ (zit. nach *The Economist* 2003: 5). Im Hinblick auf die Verfügbarkeit fordert das CESCR daher, das Wasser für einen jeden in ausreichendem Maße kontinuierlich sowohl für den persönlichen Bedarf als auch für den Hausgebrauch verfügbar sein soll. Für Menschen mit erhöhtem Bedarf, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Klimas oder einer bestimmten Arbeit, soll zudem zusätzlich benötigtes Wasser zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Infrastruktur für die Wasserversorgung muss also vorliegen. Hinsichtlich des Zugangs zu Wasser sind – analog zu anderen wsk-Rechten – gleich mehrere Aspekte zu beachten. So gilt auch für dieses Recht das Diskriminierungsverbot. Niemand darf aus welchen Gründe auch immer am gleichberechtigten Zugang zu Trinkwasser gehindert werden. Von großer Bedeutung ist zudem, dass die Ressource Wasser auf zumutbare Weise erreichbar sein soll. Nach Vorstellung des CESCR bedeutet dies, „... *sufficient, safe and acceptable water must be accessible within, or in the immediate vicinity, of each household, educational institution and workplace*“ (CESCR/ CG 15). Besonders betont das CESCR auch den Aspekt der Sicherheit. So dürfen die Menschen bei der Beschaffung von Wasser nicht körperlichen Gefahren ausgesetzt sein. Ferner müssen Wasser und damit verbundene Einrichtungen und Dienstleistungen ökonomisch für alle erschwinglich sein (*economic accessibility*) und entsprechende Informationen allen zugänglich sein (*information accessibility*). Auch muss das Wasser sauber und gesundheitlich unbedenklich sein. Das heißt, es darf z.B.

nicht verseucht sein von gesundheitsgefährdenden Chemikalien oder Mikroorganismen. Ebenfalls, wenn auch eher in zweiter Linie, sollte das Wasser über eine ansprechende Farbe und einen akzeptablen Geruch und Geschmack verfügen.

Aus den Vorgaben des CDESCR zum inhaltlichen Gehalt des Rechts auf Wasser lassen sich erneut staatliche Verpflichtungen ableiten. Innerhalb der Respektierungspflichten sind die Vertragsstaaten angehalten, die natürliche Umwelt als Basis sicheren Wassers anzuerkennen und z.B. von einer Verschmutzung durch schädigende Substanzen Abstand zu nehmen. Ebenfalls muss der Staat das Zugangsrecht eines jeden zu Wasser achten, wobei auf marginalisierte und benachteiligte Bevölkerungsgruppen ein besonderes Augenmerk gelegt werden soll. Zu betonen ist, dass tatsächlich alle das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser besitzen, also auch Flüchtlinge, Asylbewerber/innen oder Gefangene. Zu den staatlichen Schutzpflichten gehört u.a. die Aufgabe, auch im Falle einer Wasserversorgung durch private Betreiber den gleichberechtigten und bezahlbaren Zugang zu sicherem und akzeptablem Wasser zu schützen. Dazu sollte der Staat ein Kontroll- und Sanktionssystem mit entsprechenden Überwachungs- und Strafmaßnahmen errichten. Ebenso steht der Staat in der Pflicht, die vorhandene Infrastruktur (z.B. Wasserleitungen) vor Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte zu sichern, die die Versorgung der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigen könnten.

Im Rahmen der Gewährleistungspflichten sollte der Staat darauf hinwirken, dass sich die Menschen der Bedeutung von Wasser bewusst werden und auch mit Blick auf künftige Generationen für eine verantwortungsvolle Nutzung der Wasserressourcen Sorge tragen. Dies kann beispielsweise durch bestimmte Schulungsprogramme zum Wasser- und Umweltschutz oder durch ein gezieltes Heranführen an einen sparsamen Umgang mit Wasser, gerade in der Landwirtschaft, geschehen. Weiterhin wird die innerstaatliche Anerkennung des Rechts auf Wasser gefordert sowie die Ausarbeitung einer nationalen Strategie, mit der die ausreichende und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dauerhaft sichergestellt werden soll. Hier macht das CDESCR konkrete Vorschläge, die beispielsweise die Anwendung kostengünstiger angepasster Technologien betreffen, oder eine angemessene Preispolitik, die den begrenzten Ressourcen gerade armer Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt, sowie eine Reihe von Maßnahmen, die auf Nachhaltigkeit im Umgang mit Wasser abzielen. Dabei haben die Vertragsstaaten u.a. dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung gerade in Bildungseinrichtungen sicher gestellt ist, die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen, vor allem im ländlichen Raum, ausgeweitet wird und Wasser auch Menschen bereit steht, die zu einer Eigenversorgung körperlich oder finanziell nicht mehr in der Lage sind.

Das Recht auf Wasser	
Sozialpakt	Art. 11 (1): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard</u> Art. 12 (1): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit</u>
Inhaltliche Konkretisierung des Rechts	<p><i>Verfügbarkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur zu einer regelmäßigen und dauerhaften Versorgung mit ausreichend Wasser * Verfügbarkeit von zusätzlicher Wasserversorgung in besonderen Fällen (besonders heißes Klima, Krankheit o.ä.) <p><i>Zugänglichkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Wasser * Zugang zu Wasser für jede jeden unabhängig von dessen finanziellen Möglichkeiten * gute und sichere physische Erreichbarkeit von Wasser in der persönlichen Umgebung und in der Umgebung von Bildungseinrichtungen oder Arbeitsplätzen * Recht auf Informationsbeschaffung, -erhalt und –verbreitung zum Thema Wasser <p><i>Annehmbarkeit/Qualität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Zugang zu sicherem Wasser (frei von Chemikalien, Mikroorganismen o. ä.) * Zugang zu akzeptablem Wasser im Hinblick auf Geruch, Farbe und Geschmack
Maßnahmen des Staates I: <i>respect</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Schutz der natürlichen Umwelt als Basis sicheren Wassers; Vermeidung von Verschmutzung mit schädigenden Substanzen durch staatseigene Unternehmen o.ä. * Anerkennung des Zugangsrechts zu Wasser für marginalisierte und benachteiligte Gruppen sowie für die Bevölkerung des ländlichen Raumes * Anerkennung des Zugangsrechts zu Wasser auch für Flüchtlinge, Asylbewerber, Gefangene u.a. * kein Missbrauch der Ressource Wasser als politisches oder ökonomisches Druckmittel (z. B. Embargo)
Maßnahmen des Staates II: <i>protect</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Sicherung des gleichberechtigten, finanzierbaren Zugangs zu sicherem und akzeptablem Wasser bei der Bereitstellung der Dienstleistungen durch Dritte; dazu: Aufbau eines Regulatorischen- und Kontrollsystems (Überwachung, öffentliche Beteiligung, Strafmaßnahmen) * Schutz bestehender Infrastruktur (z. B. Wasserleitungen) vor Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte
Maßnahmen des Staates III: <i>fulfil</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Ausarbeitung einer nationalen Strategie für die Wasserversorgung mit konkreten Maßstäben und Richtwerten und deren Umsetzung innerhalb eines gewissen Zeitraumes; idealiter konkrete Rechtsetzung im Bereich Wasserversorgung, -schutz etc. * Beobachtung und Bekämpfung von Gefährdungen, in denen Wassersysteme als Lebensraum für Krankheitsüberträger (z.B: bestimmte Mücken etc.) dienen * Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Wasserschutzes, des Wassersparens und der Hygiene (Eindämmung der Wasserverschmutzung, nachhaltigere Nutzung von Wasser v.a. in der Landwirtschaft) * gleichberechtigte Zuweisung von Wasserressourcen * gleichberechtigte Investitionen im Bereich der Wasserversorgung * Bereitstellung des notwendigen Wassers und der Wasserversorgung für Personen, denen ausreichende (finanzielle) Mittel für die Eigenversorgung fehlen * Bereitstellung einer Wasserversorgung insbesondere für Bildungseinrichtungen * Bereitstellung von Ressourcen zur Gestaltung, Verteilung und Kontrolle des Wasser(zugangs) für die indigene Bevölkerung * Bereitstellung von Zugang zu Wasser an traditionellen Haltepunkten für Nomaden und wandernde Gesellschaften * Ausweitung sicherer sanitärer Einrichtungen, v.a. im ländlichen Raum und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern
Quelle: Eigene Zusammenstellung, CESCR, General Comments, Nr. 4, 6, 13, 14 und 15	

Wie wichtig das Recht auf Wasser gerade im Zusammenhang mit anderen Menschenrechten ist, zeigen nicht nur die zunehmende Wahrnehmung des „Wasserproblems“ in der Öffentlichkeit und entwicklungspolitische Kampagnen, die den Zugang zu Wasser als ein Menschen-

recht ausweisen. Auch nationale Gerichte geben inzwischen mitunter Klagen statt, in denen sich Menschen auf ihr Recht auf Wasser berufen, und fällen positive Urteile. So bekräftigte beispielsweise der Oberste Gerichtshof Costa Rica Mitte der 1990er Jahre den engen Zusammenhang zwischen einer ausreichenden Versorgung mit sauberem Trinkwasser und dem Recht auf Gesundheit und ordnete an, das Anwesen eines klagenden Geschwisterpaars innerhalb einer gesetzten Frist an die Wasserversorgung anzuschließen. Der Klage vorausgegangen war das Fehlverhalten einer Firma, die den beiden Betroffenen trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert hatte, einen Wasserzugang zu deren Finca zu legen. Als Grund hatte man von Seiten der Firma technische Probleme angegeben, die sich jedoch als nicht haltbar erwiesen (<http://www.escri-net.org>).

4.5 Das Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung ist – obwohl es hier aus systematischen Gründen als letztes beschrieben wird – eines der grundlegendsten sozialen Menschenrechte. Es stellt ein Recht für sich dar und ist gleichzeitig ein „*empowerment right*“ bei der Umsetzung anderer Menschenrechte. Es spielt eine zentrale Rolle bei der Befähigung von Menschen, eigenständig für ihre Rechte einzutreten und sich aus sozialen Notlagen zu befreien. Das Recht auf Bildung ist in zahlreichen Vertragswerken und selbstverständlich auch im UN-Sozialpakt verankert. Dort widmen sich gleich zwei Artikel dem Recht und konkretisieren dieses bereits in verschiedener Hinsicht. Demnach umfasst die Verwirklichung des Rechts auf Bildung unentgeltlichen und verpflichtenden Grundschulunterricht, allgemein verfügbare und für jedermann zugängliche Formen des höheren Schulwesens, allgemeinen Zugang zu Hochschulunterricht, grundlegende Bildung für Personen ohne Grundschulbesuch oder –abschluss sowie Bestimmungen, die sich auf die Entwicklung des Schulsystems, eines Stipendiensystems und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Lehrern beziehen. Hinzu kommt die Schulwahlfreiheit der Eltern für ihre Kinder und die Freiheit zur Etablierung von Privatschulen, sowie, wo nötig, die Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Einführung der unentgeltlichen, allgemeinen Grundschulpflicht.

Wie lassen sich nun die Artikel 13 und 14 im Lichte der Kategorien Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Annehmbarkeit/Qualität näher bestimmen?¹⁷ Zur Beantwortung dieser Frage sind erneut die vom CESCR erstellten Allgemeinen Kommentare hilfreich, in diesem Fall vor al-

¹⁷ Der *General Comment* Nr. 13 unterscheidet zwischen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit. Die beiden letzt genannten Kategorien haben wir hier der Einfachheit und der Vergleichbarkeit halber zusammengefasst.

lem die *General Comments* Nr. 11 und 13, die beide aus dem Jahre 1999 stammen. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit hebt das CESCR zunächst auf das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Bildungseinrichtungen ab, die zudem einem gewissen Mindeststandard entsprechen müssen. Wie dieser zu bestimmen ist, hängt auch vom Entwicklungsstand eines Landes ab. So sind die Anforderungen an Schulen in Westeuropa sicherlich andere als an jene in Entwicklungsländern. Im Hinblick auf den Zugang zur Bildung gilt erneut das Diskriminierungsverbot, ebenso wie die Vorgabe, dafür Sorge zu tragen, dass prinzipiell Bildungseinrichtungen in physischer wie wirtschaftlicher Hinsicht allgemein zugänglich sein sollten (sichere Umgebung, zumutbare Nähe oder Möglichkeit des Fernlernens, kostenloser Besuch der Grundschule und, wenn möglich, auch höherer Schulen etc.). Die Annehmbarkeit und Angemessenheit meint u.a. die Erstellung kulturell angemessener, bedürfnisorientierter Lehrpläne und Lehrmethoden sowie die praxis- und berufsorientierte Bildung auf allen Schulstufen (vgl. CESCR/GC 13). In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auch an die besondere Unterrichtsausrichtung für Kinder auf dem Lande zu denken, damit diese in der Bewirtschaftung der natürlichen Umwelt unterrichtet werden, oder an besondere Förder- und Ausbildungsprogramme für Behinderte (vgl. CESCR/GC 5). Zudem ist eine flexible Ausbildung gefragt, die den sich ändernden Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Lernenden im Rahmen ihrer unterschiedlichen sozialen und kulturellen Arbeits- und Lebenszusammenhänge Rechnung trägt.

Aus der dargestellten inhaltlichen Bestimmung des Rechts auf Bildung lassen sich nun erneut Verpflichtungen für die jeweiligen Vertragsstaaten ableiten. Auch hier müssen auf Grund der Fülle einige Beispiele zur Illustration genügen. Respektierungspflichten fordern, dass der Staat nicht selbst Maßnahmen ergreift, die Menschen daran hindern, ihr Recht auf Bildung zu nutzen. Ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Bildung ist hier die Anerkennung des Rechts von Eltern, ihre Kinder auf nicht-staatliche Schulen zu schicken (in Deutschland z.B. auf eine Waldorff- oder eine Montessori-Schule) sowie des Rechts, private Bildungseinrichtungen zu gründen und zu leiten, solange diese bestimmten Mindeststandards genügen. Im Widerspruch zu dem Recht auf Bildung stünde demnach, wenn ein Staat willkürlich oder gar aus politischen Motiven funktionierende Bildungsinstitutionen schließen würde. Die Schutzpflichten wiederum zielen darauf ab, dass der Staat Maßnahmen gegen Dritte ergreift, die Menschen an der Nutzung des Rechts auf Bildung (be)hindern. Dies gälte etwa in dem Falle, dass Eltern oder Betriebe schulpflichtige Kinder, vor allem auch Mädchen, davon abhalten, eine Grundschule zu besuchen. Die Schutzpflicht erstreckt sich darüber hinaus auch auf die angewandten

Lernmethoden und etwaige Disziplinierungsmaßnahmen, wie etwa Prügel, welche die Menschenwürde verletzen.

Das Recht auf Bildung	
Sozialpakt	<p>Art. 13(1): Anerkennung des <u>Rechts eines jeden auf Bildung</u>.</p> <p>(2) Verwirklichung des Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unentgeltlicher und verpflichtender <u>Grundschulunterricht</u> b) allgemein verfügbare und für jedermann zugängliche <u>Formen des höheren Schulwesens</u>, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit c) allgemeiner Zugang zu <u>Hochschulunterricht</u> entsprechend individueller Fähigkeiten, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit d) <u>Grundlegende Bildung</u> für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben. e) Aktive <u>Entwicklung eines Schulsystems</u> auf allen Stufen, angemessenes <u>Stipendiensystem</u>, fortlaufende Verbesserung der <u>wirtschaftlichen Lage der Lehrerschaft</u> <p>(3) Freiheit der Eltern, ihre Kinder in <u>nicht-öffentliche Schulen</u> zu geben, sofern diese staatlich ggf. festgesetzten Mindeststandards genügen.</p> <p>(4) Freiheit zur <u>Schaffung und Leitung von Bildungseinrichtungen</u>, sofern diese staatlich ggf. festgesetzten Mindeststandards genügen.</p> <p>Art. 14: Frist von 2 Jahren für die Ausarbeitung und Annahme eines <u>Aktionsplans</u> für die Einführung der unentgeltlichen, allgemeinen <u>Grundschulpflicht</u> (für Vertragsstaaten ohne Grundschulpflicht).</p>
Inhaltliche Konkretisierung des Rechts	<p><i>Verfügbarkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Ausreichende Zahl an grundlegenden und weiterführenden Bildungseinrichtungen * Mindestausstattung der Bildungseinrichtungen (relativ) <p><i>Zugänglichkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Bildungseinrichtungen * Offener Zugang zu allen Bildungseinrichtungen (sichere Umgebung, zumutbare Nähe, Möglichkeit des Fernlernens, kostenfreier Grundschulbesuch, Stipendienprogramme für die höhere Bildung etc.) <p><i>Annehmbarkeit/Qualität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Kulturell angemessene, bedürfnisorientierte Lehrpläne und Lehrmethoden * Praxisorientierte und weiterführende Bildungseinrichtungen
Maßnahmen des Staates I: <i>respect</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Anerkennung der Wissenschafts-, Lehr-, Meinungs- und Forschungsfreiheit * Unterlassen (v.a. politischen) Drucks auf Schüler und Lehrpersonal * Anerkennung der Selbstständigkeit höherer Bildungseinrichtungen (v.a. Universitäten) * Anerkennung der Religionsfreiheit in der Bildung * Anerkennung des Rechts, private Bildungseinrichtungen zu eröffnen und zu leiten (ggf. staatliche Mindeststandards) * Anerkennung des Rechts der Eltern, ihre Kinder in nicht-staatliche Schule zu geben (ggf. staatliche Mindeststandards) * Schutz bestehender Bildungseinrichtungen vor Schließung (Ausnahmen sind zu rechtfertigen)
Maßnahmen des Staates II: <i>protect</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Staatlicher Schutz vor diskriminierenden Bildungseinrichtungen * Schutz der Schüler vor menschenunwürdigen Lehrmethoden und Disziplinierungsmaßnahmen
Maßnahmen des Staates III: <i>fulfil</i>	<ul style="list-style-type: none"> * Nationaler Aktionsplan zur Entwicklung des Bildungssystems (v.a. flächendeckendes, unentgeltliches Grundschulsystem, Ausdifferenzierung der Bildungseinrichtungen etc.) * angemessene Ausstattung der staatlichen Bildungseinrichtungen mit Personal und Lehrmitteln * adäquate Ausbildung des Lehrpersonals, auch im Hinblick auf den integrierten Schulunterricht Behinderter.
Quelle: Eigene Zusammenstellung, CESCR, General Comments, Nr. 11, 13, 5 und 6	

Im Hinblick auf die Gewährleistungspflichten wird der Staat in die Pflicht genommen, u.a. für eine angemessene Zahl und Ausstattung öffentlicher Bildungseinrichtungen zu sorgen und dabei sicherzustellen, dass das Lehrpersonal über eine adäquate Ausbildung verfügt (CESCR/CR 13). Im Allgemeinen Kommentar, der die Rechte behinderter Menschen gesondert behandelt, fordert das CESCR die Vertragsstaaten zudem ausdrücklich auf, gezielte Fördermaßnahmen zur Ausbildung von Lehrern für den integrierten Schulunterricht behinderter Menschen vorzunehmen (CESCR/CR 6).

Kern der Gewährleistungspflichten ist auch – wie bei anderen wsk-Rechten – die Ausarbeitung und Annahme eines nationalen Aktionsplans, in diesem Fall zur Entwicklung eines funktionierenden Bildungssystems. Dies schließt u.a. ein flächendeckendes Grundschulsystem mit ein und legt auf eine Ausdifferenzierung der Bildungseinrichtungen (z.B. in höhere und gezielt berufsbildende Schulen) Wert. Eine Implementation der o.g. Vorgaben in nationale Verfassungs- und Gesetzeswerke ist anzustreben.

5. Schlussbemerkungen

Wie gezeigt, lassen sich bereits die Allgemeinen Kommentare des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als wichtige Orientierungshilfen heranziehen, um (einzelne) wsk-Rechte zu konkretisieren. Die Ausführungen und Schaubilder des vorliegenden Beitrages versuchten, einen ersten Eindruck davon zu vermitteln, wie die sozialen Menschenrechte anhand der *General Comments* näher bestimmt werden können¹⁸. Über die „Allgemeinen Bemerkungen“ hinaus bieten zudem eine Reihe weiterer Quellen, etwa die Berichte der UN-Sonderberichterstatter zu einzelnen wsk-Rechten oder auch die Konkretisierungsbemühungen weiterer UN-Vertragsorgane (z.B. CEDAW), von UN-Sonderorganisationen (FAO, ILO etc.), spezialisierter Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen sowie ausgewiesener akademischer Experten wichtige Orientierungshilfen für ein angemessenes Verständnis sozialer Menschenrechte.

Dabei gibt es immer wieder Versuche, aus einem umfassenden Verständnis einzelner wsk-Rechte die wesentliche Bestandteile, gewissermaßen die Kernbereiche, herauszuschälen. Auch das CESCR tut dies, wenn es beispielsweise in seinen Allgemeinen Kommentaren von „*minimum core obligations*“ spricht. So bezeichnet der *General Comment* Nr. 3 die Kernele-

¹⁸ Für eine intensive Beschäftigung mit dem Thema lohnt es sich auf jeden Fall die jeweiligen Kommentare, die hier nur sehr summarisch vorgestellt wurden, im Original zu lesen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte bereitet gegenwärtig eine Übersetzung der *General Comments* in die deutsche Sprache vor. Die englischen Originalversionen sind auf der Website des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte abrufbar <www.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>.

mente als „*minimum essential levels of each of the rights*“ und hebt beispielhaft auf eine Grundsicherung in den Bereichen Ernährung, Gesundheitsvorsorge, Unterbringung und Bildung ab. Allerdings bleibt die genaue Bestimmung der Kernelemente in den einzelnen Kommentaren mitunter unklar. Auch die Folgen eines Eingriffs in solcher Kernbereiche werden unterschiedlich interpretiert. Einiges deutet darauf hin, dass einem Staat, der seinen Kernpflichten nicht nachkommt, eine ganz besondere Nachweispflicht obliegt, dass er sein Äußerstes zur Erfüllung der Kernrechte getan hat. Andere Interpretationen gehen davon aus, dass die Kernpflichten – ungeachtet ihrer Ressourcenabhängigkeit – umgehend umzusetzen seien (kritisch hierzu: Klee 2000: 191 ff.).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Frage nach den Kernbereichen der einzelnen wsk-Rechte und ihrer Rechtsfolgen systematisch noch nicht völlig geklärt ist. Demgemäß wurden in den obigen Schaubildern auch nicht die „*minimal core obligations*“ bzw. der „*minimal core content*“ eigens ausgewiesen. Weiterhin ist zu beachten, dass bestimmte Rechte, etwa die Rechte auf Wohnen und Ernährung, besser aufgearbeitet sind als andere, wie beispielsweise das Recht auf soziale Sicherheit. Es gibt also Unterschiede in der Konkretisierungsdichte der wsk-Rechte. Dies liegt auch darin begründet, dass nicht zu allen Rechten gleich intensiv gearbeitet wird. Die meisten Organisationen widmen sich nicht allen, sondern nur einzelnen wsk-Rechten. Dies ist im Sinne einer Schwerpunktsetzung der Arbeit durchaus sinnvoll und hat in der Praxis zu einer Arbeitsteilung bei dem Versuch geführt, die einzelnen wsk-Rechte näher zu bestimmen und zu fördern. Je weiter dabei die Konkretisierung der wsk-Rechte gerade auch anhand konkreter Fallbeispiele voranschreitet, umso einfacher wird es sein, Missverständnisse auszuräumen, Vorbehalte abzubauen und den sozialen Menschenrechten eine ebenso hohe Bedeutung einzuräumen wie den bürgerlich-politischen Rechten.

Literatur

Auswärtiges Amt 2002: Sechster Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, Bonn.

Bendel, Petra/ Krennerich, Michael 2003: Staat und Rechtsstaat in jungen Demokratien – eine Problemskizze, in: Bendel, Petra et al. (Hrsg.): Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps, Opladen, S. 9-34.

Brot für die Welt/ EED/ FIAN International 2001: Parallelbericht Menschenrechte. Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPWSKM), Bonn u.a.

BMZ 2004: Entwicklungspolitischer Aktionsplan für Menschenrechte 2004-2007. Menschenrechte haben ein Recht auf Entwicklung. Respektierung, Schutz und Förderung der politi-

schen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte durch die deutsche Entwicklungspolitik, Bonn, Juli 2004.

Boekle, Henning 2000: Menschenrechte – eine Querschnittsaufgabe? Deutsche Menschenrechtspolitik nach innen und außen. Arbeitsgemeinschaft Menschenrechte in den internationalen Beziehungen, Universität Trier, Occasional Paper Nr. 1, Trier.

Boven, Theo van et al. (Hrsg.) 1998: The Maastricht Guidelines on Violations of Economic, Social and Cultural Rights, Utrecht.

Darusman, Marzuki 2003: ASEAN Human Rights Mechanism, in: InWEnt (Hrsg.): Human Rights in Developing Countries: How can development corporation contribute to furthering their advancement?, Berlin, S. 28-32.

Defensoría del Pueblo 2003: El Derecho a la Educación en la Constitución, la jurisprudencia y los instrumentos internacionales, Bogotá.

Deutsches Institut für Menschenrechte 2003: Report of the International Seminar: The Proposal for an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Issues and Open Questions, Berlin, 30 and 31 January 2003.

Eide, Asbjørn 1987: Report on the Right to Adequate Food as a Human Right. UN Doc. E/CN.4/1987/23.

Eide, Asbjørn 2001: Time to Move from Generalities, in: United Nations Chronicle, Vol. 28, Nr. 3.

Eide, Asbjørn/ Hagtved, Bernd (Hrsg.) 1992: Human Rights in Perspective – A Global Assessment, Oxford.

Eide, Asbjørn/ Krause, Catarina/ Rosas, Allan (Hrsg.) 1995: Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook, Dordrecht u.a.

Eraso, Ximena et al. (Hrsg.) 1996: Education and Human Rights. Academic Freedom 4, London et al.

Europarat (Hrsg.) 2002: Die Europäische Socialcharta. Ein Leitfaden, Heidelberg.

FIAN International 1996: Höchste Zeit für die wirtschaftlichen Menschenrechte, Heidelberg.

FIAN International 1998: Food First. Mit Menschenrechten gegen den Hunger, Bonn.

Fonari, Alexander (Hrsg.) 2004: Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards bei multinationalen Unternehmen, München.

Frank, Thomas/ Jenichen, Anne/ Rosemann, Nils (Hrsg.) 2001: Soziale Menschenrechte – die vergessenen Rechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – ein interdisziplinärer Überblick, Berlin.

Frankovits, André/ Earle, Patrick 2000: The Human Rights Based Approach to Development Cooperation. Stockholm Workshop 16-19 October, Part 1: Report of the NGO Workshop; Part 2: Report of the Donor Workshop, Stockholm.

Franciscans International (Hrsg.) 2003: The Right to Development. Reflections on the First four Reports of the Independent Expert on the Right to Development, Genf.

Fritzsche, K. Peter 2004: Menschenrechte, Paderborn u.a.

Gebert, Pius 1996: Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht und seine Auswirkungen auf das schweizerische Bildungswesen, St. Gallen.

- GTZ 2004: Umsetzung des Rechts auf Nahrung. Nationale Rechtsentwicklung kommt nur schleppend voran! <<http://gtz.de/right-to-food/deutsch/Umsetzung/Umsetzung.htm>; Stand: 25. März 2004>
- Hamm, Brigitte 2003: Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit – Ansätze und Erfahrungen von UNICEF und UNDP, Bonn: DIE.
- Hamm, Brigitte 2003a: Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch, Opladen.
- Heinz, Wolfgang S. 2004: Sinn und Nutzen eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt. Allgemeine Erfahrungen mit den VN-Vertragsorganen <www.menschenrechte.org/beitraege/WSK/wsk002.htm>
- Hohlfeld, Thomas/ Narr, Wolf-Dieter/ Vogelskamp, Dirk 2004: Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter im Kontext einer globalen Niedriglohnökonomie <abgedruckt auf der Webseite: www.grundrechtekomitee.de>
- Human Rights Council of Australia 1995: The Rights Way to Development: A Human Rights Approach to Development Assistance, Australien.
- Human Rights Council of Australia 2001: The Rights Way to Development: Policy and Practice, Australien.
- Human Rights Ressource Center (Hrsg.) o.J.: Economic, Social and Cultural Rights Activism. A Training Ressource <<http://www1.umn.edu/humanrts/edumat/IHRIP/circle/modules>>
- Instituto Interamericano de Derechos Humanos (IIDH) 1999: La justiciabilidad de los derechos económicos, sociales y culturales: un desafío impostergable, San José (Costa Rica).
- Kindernothilfe 2002: Kinder so stark wie Staaten. Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Beschwerderechts, Duisburg.
- Klee, Kristina 2000: Die progressive Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Stuttgart u.a.
- Körner, Marita 2004: Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Kothari, Miloon 2001: The Right to Adequate Housing is a Human Right, in: United Nations Chronicle, Vol. 28, Nr. 1.
- Kothari, Miloon 2003: Statement of Mr. Miloon Kothari, Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living. Commission on Human Rights, 57. Session, 4. April 2003 <<http://www.unhcr.ch/housing/chr59.doc>; Stand: 30. März 2004>
- Krennerich, Michael 2003: Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit: Die Erfahrungen der Kirchen, Bonn: DIE.
- Krennerich, Michael 2003a: Menschenrechte in Lateinamerika. Schutz mit sozialer Schiefelage. Institut für Iberoamerika-Kunde, Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 7, 16. April 2003, Hamburg.
- Krennerich, Michael 2004: Menschenrechte und Entwicklungspolitik, in: Bendel, Petra/ Fischer, Thomas (Hrsg.): Menschen- und Bürgerrechte: Ideengeschichte und Internationale Beziehungen. Zentralinstitut für Regionalforschung der Universität Erlangen-Nürnberg, Arbeitspapier Nr. 6, S. 153-175.
- Krennerich, Michael 2004a: Die Förderung sozialer Menschenrechte durch nicht-staatliche Organisationen: Ein einführender Überblick über Herausforderungen und Maßnahmen. Vor-

tragspapier für die Tagung „Vom Stiefkind zum Hoffnungsträger. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in Politik und Recht“, Evangelische Akademie Hofgeismar, Hofgeismar, 25./26. November 2004.

Künnemann, Rolf 1999: Food and Freedom. A Text Book for Human Rights Education, Madurai (India).

Künzli, Jörg 2000: Das Recht auf Nahrung als Menschenrecht. Die Verpflichtungen der Schweiz. Seminar des Netzwerks Menschenrechtsbildung: Recht auf Nahrung – Konsequenzen für die EZA.

Lingnau, Hildegard 2003: Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ. Studie im Auftrag des BMZ, Bonn: DIE.

McChesney, Allan 2000: Promoting and Defending Economic, Social & Cultural Rights. A Handbook, Washington D.C.

Meyer, Jürgen (Hrsg.) 2003: Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Baden-Baden.

Missionszentrale der Franziskaner (Hrsg.) 1999: Nahrung, Wohnung, Bildung wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte schützen. Berichte – Dokumente – Kommentare Nr. 75, Bonn.

Neß, Oliver 2004: Das Menschenrecht auf Entwicklung. Sozialpolitisches Korrektiv der neoliberalen Globalisierung, Frankfurt/ M.

Office of the High Commissioner for Human Rights o.J.: Fact Sheet No. 21: The Human Right to Adequate Housing, Genf <<http://www.unhchr.ch/html/menu6/2/fs21.htm>; Stand: 23. April 2003>.

Opitz, Peter J. 2002: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, München.

Paech, Norman 2003: Die sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte im Rechtssystem der internationalen Wirtschafts- und Handelsordnung. Eine Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hamburg.

Piron, Laure-Hélène 2003: Learning from the UK Department of International Development's Rights-Based Approach to Development Assistance, Bonn: DIE.

Riedel, Eibe 1999: Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn, S. 11-36.

Rosemann, Nils 2001: Die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und ihre Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Frank, Thomas et al. (Hrsg.): Soziale Menschenrechte – die vergessenen Rechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – ein interdisziplinärer Überblick, Berlin, S. 91-125.

Schneider, Jakob 2004: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Schöpp-Schilling, Hanna Beate 2003: Ansatzpunkte und Empfehlungen für einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit aus der Sicht eines Treaty Body: CEDAW, Bonn: DIE.

Selchow, Ulla/ Hutter, Franz-Josef (Hrsg.) 2004: Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit. Anspruch und politische Wirklichkeit, Wiesbaden.

The Coalition for an Optional Protocol to the ICESCR 2004: Take Action NOW! Advocacy Kit. Activities targeting the Open-Ended Working Group, Geneva, 23 February to 5 March 2004.

Toebes, Birgit C.A. 1999: The Right to Health as a Human Right in International Law, Antwerpen u.a.

Weiß, Norman 2002: Wirkung und Mängel der Europäischen Sozialcharta, in: von Arnim, Gabriele et al (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt/M., S. 305-312.

Weiß, Norman 2002a: Für eine bessere Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – braucht der Sozialpakt ein Fakultativprotokoll?, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft „25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte“, S. 151-160.

Windfuhr, Michael 2004: Die Bedeutung der sozialen Menschenrechte in der Arbeit internationaler Menschenrechtsorganisationen, in: Selchow, Ulla/ Hutter, Franz-Josef (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit, Opladen, S. 127-138.

Windfuhr, Michael 2004a: Das Recht auf Nahrung und der internationale Handel. Zusammenhänge und Probleme, in: WeltHandel, Nr. 1/2004 <www.germanwatch.org/tw/dkwind04.htm; Stand: 20.10.2004>

Würth, Anna 2003: Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention. Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.